

Studie



# „SCHUFA-frei“: Statt Kredit nur draufgezahlt

Eine Untersuchung zur Verbreitung  
unseriöser Praktiken bei der  
Vermittlung von Verbraucherkrediten

Herausgeber: SCHUFA Holding AG, 2007

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
I	Zusammenfassung	<b>5</b>
II	Hintergrund	<b>6</b>
<b>A</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>11</b>
	1. Begriffsbestimmung	
	2. Analysen im Überblick	
	3. Datenquellen im Detail	
	4. Rechtlicher Rahmen	
	5. „SCHUFA-freie“ Kredite in den Medien	
<b>B</b>	<b>Praxis der „SCHUFA-freien“ Kreditvermittlung</b>	<b>18</b>
	(Christian Maltry)	
	1. Einleitung	
	2. Testanfragen	
	2.1 Teilnehmer und Methode	
	2.2 Beispielhafte Einzelfälle	
	2.3 Auswertung unseriöser Praktiken	
	3. Typische Produkte der Schein-Kreditvermittlung	
	4. Was kennzeichnet unseriöse Anbieter?	
<b>C</b>	<b>Schadensvolumen</b>	<b>36</b>
	(SCHUFA Holding AG, GREEN finance consulting e. V., Integra e. V.)	
	1. Einleitung	
	2. Indikatoren	
	2.1 Verwendete Indikatoren	
	3. Anzahl potenziell betroffener Bürger	
	3.1 Pilotumfrage zur Verbreitung „SCHUFA-freier“ Kredite	
	3.2 Auswertung des SCHUFA-Datenbestands	
	4. Volkswirtschaftliches Schadensvolumen	
<b>D</b>	<b>Rechtsgutachten</b>	<b>44</b>
	(Prof. Dr. jur. Hugo Grote)	
	1. Einleitung	
	2. Zivilrechtliche Bewertung	
	3. Wettbewerbsrechtliche Bewertung	
	4. Strafrechtliche Bewertung	
	5. Ordnungsrechtliche Bewertung	
	6. Forderungen an den Gesetzgeber	
III	Zentrale Ergebnisse und Handlungsbedarf	<b>65</b>
	Über den Herausgeber SCHUFA Holding AG	<b>66</b>
	Literaturempfehlungen	<b>67</b>
	Impressum	<b>69</b>

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

warum nimmt sich die SCHUFA dem Problem „SCHUFA-freier“ Kredite gerade jetzt an, zumal Missstände bei der Kreditvermittlung spätestens seit den 80er Jahren in Fach- und Justizkreisen bekannt sind? Was ist neu an der Initiative angesichts der Tatsache, dass mit Gründung des Arbeitskreises „Geschäfte mit der Armut“ Polizei, Staatsanwaltschaft, Gewerbeämter, Politik, Verbraucherschutz und Schuldnerberatung seit 1997 enger zusammenarbeiten, um dem Kreditvermittlungsbetrug Einhalt zu gebieten?

Neu ist die immer weitere Kreise ziehende Verbreitung von Offerten mit sogenannten „SCHUFA-freien“ Krediten in der Medienlandschaft. Ob im TV, Videotext oder vor allem im Internet, die Anbieter werben immer plakativer mit attraktiven Bedingungen für einen Verbraucherkredit, der angeblich ohne aufwendige Antragsstellung und Auskunft durch die SCHUFA zur Auszahlung kommen soll. Durch die Anonymität der neuen Kommunikationskanäle wächst die Zahl dieser Angebote beständig.

Die Kreditsuchenden werden durch eine Fülle relativ kleiner Beträge und Kostenübernahmen systematisch geschädigt. Gleichzeitig wird suggeriert, dass mit einer letzten Unterschrift und Überweisung der Kredit dann zur Auszahlung käme, was im Gegensatz zu den vollmundigen Offerten in den seltensten Fällen geschieht. Daher sind die Botschaften vieler dieser Angebote nicht nur falsch, sondern in den meisten Fällen als irreführend einzustufen. Dass diese Praktiken häufig in enger Verbindung mit dem Namen SCHUFA geschehen, kann uns als Unternehmen SCHUFA und als Institution mit einer Schlüsselrolle für die Funktionsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft und für den Verbraucherschutz nicht tatenlos zusehen lassen.

Mit dem Angebot sogenannter „SCHUFA-freier“ Kredite werden gerade diejenigen Personen angesprochen, die sich aktuell in einer ernsten, wirtschaftlich problematischen Situation befinden. Durch das Ausnutzen dieser Zwangssituationen können gravierende materielle und soziale Schäden entstehen, die gesamtgesellschaftlich nicht ohne Folgen bleiben. Insofern erscheint es dringend geboten, dass Maßnahmen getroffen werden, um Sanktionsmöglichkeiten zu verbessern.

Mit dem 7. SCHUFA Symposium und dieser Studienschrift wollen wir das öffentliche Bewusstsein für die unseriösen Praktiken der Kreditvermittlung und als weitestgehend unbekannte Gefahr für die Überschuldung schärfen. Im Rahmen unserer seit Jahren aktiv betriebenen Initiative zur Verbesserung des Verbraucherschutzes möchte die SCHUFA das Lagebild über die unseriösen Vermittlungspraktiken durch neue Erkenntnisse und Erfahrungsberichte weiter differenzieren und so eine erweiterte Informationsgrundlage für Präventionsansätze beisteuern. In diesem Sinne hoffen wir, dass die Ergebnisse dieser Studie neue Wege ermöglichen, um die Betroffenen und die potenziell Betroffenen vor der Ausbeutung ihrer wirtschaftlichen Notsituation zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Rainer Neumann  
Vorstandsvorsitzender



Ihr Prof. Dr. Dieter Steinbauer  
Vorstand

Wiesbaden, den 15. Mai 2007

## I Zusammenfassung

Anbieter „SCHUFA-freier“ Kredite bedienen sich regelmäßig eines Instrumentariums, das als unseriös bis rechtswidrig einzustufen ist. Anhand einer einwöchigen Medienbeobachtung konnte eine breit gestreute Werbung für „SCHUFA-freie“ Kredite in Tageszeitungen, Anzeigenblättern, Illustrierten sowie in Videotexten und Internetangeboten festgestellt werden. Eine Hochrechnung auf Basis der Werbemaßnahmen der im Markt aktivsten Vermittler „SCHUFA-freier“ Kredite ergibt ein Jahres-Werbebudget von knapp vier Millionen Euro. Die Diskrepanz zwischen den relativ niedrigen Beträgen, die von den Geschädigten vereinnahmt werden, und des relativ hohen Werbevolumens kann als deutlicher Hinweis für die Existenz eines „grauen“ Massenmarktes angesehen werden.

### Auszahlungen „SCHUFA-freier“ Kredite nahezu ausgeschlossen

Obwohl als „SCHUFA-frei“ bezeichnet, werden in diesem Marktsegment keine Kredite ohne Bonitätsprüfung angeboten. Vielmehr werden Bonitätsauskünfte entgegen des Werbeversprechens von den Anbietern eingeholt. Nach über 130 Testanfragen bei 49 Anbietern wurden lediglich zwei Kreditverträge tatsächlich vermittelt, deren tatsächliche Auszahlung jedoch fraglich bleibt. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein beantragter sogenannter „SCHUFA-freier“ Kredit tatsächlich vermittelt und ausgezahlt wird, beläuft sich damit in jedem Fall auf unter zwei Prozent.

Die Testanfragen fördern zutage, dass fast alle analysierten Antragsunterlagen für „SCHUFA-freie“ Kredite rechtswidrige oder strafbare Elemente enthalten. In vier von fünf Fällen versuchten die Anbieter „SCHUFA-freier“ Kredite die Antragsteller durch dubiose Methoden zu Zahlungen zu bewegen. Diese Zahlungen – ohne irgendeine substanzielle Gegenleistung und ohne Erfolgsaussicht auf Kreditgewährung in irgendeiner Form – beliefen sich je Einzelfall durchschnittlich auf rund 380 Euro.

### 150 Millionen Euro Schadensvolumen

Konservativen Schätzungen zufolge sind etwa 394.000 Privatpersonen pro Jahr in Deutschland Opfer eines Kreditvermittlungsbetrugs. Dies aggregiert sich bei einer durchschnittlichen Schadenssumme von 380 Euro je Betroffenen auf ein volkswirtschaftliches, finanziell messbares Schadensvolumen von etwa 150 Millionen Euro. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass neben den finanziellen Schäden auch die sozialen, kaum zu bezifferenden Folgekosten von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sein dürften.

### Erschwerte Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung

Der Kreditvermittlungsmarkt ist im hohen Maß intransparent. Es gibt keine entsprechende Bankenstatistik und kein Zentralregister für Kreditvermittler. Die seit 2004 erfassten Fälle des Kreditvermittlungsbetrugs in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) haben strukturelle Grenzen. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Erstattung widerrechtlich geforderter Beiträge für die betroffenen Bürger meist nicht durchsetzbar, da sie zum einen durch raffinierte Methoden der Anbieter getäuscht und eingeschüchert werden und zum anderen aus finanziellen Gründen eine anwaltliche Vertretung und die Beschreitung des Rechtswegs meist nicht realisieren können. Obwohl es theoretisch Rechtsschutzmöglichkeiten für Verbraucher gibt, werden diese in der Praxis nicht ausreichend genutzt.

## II Hintergrund

Angesichts vielschichtiger Diskussionen rund um die Ver- und Überschuldung von Privathaushalten in Deutschland rücken die unseriösen Praktiken bei Vermittlungen von Verbraucherkrediten zunehmend in den Fokus. Seit der polizeistatistischen Erfassung des Kreditvermittlungsbetrugs ab 2004 sind die Fallzahlen von 2004 bis 2006 deutlich gestiegen: von 1.289 auf 5.530 Fälle.<sup>1</sup>

Das Phänomen Kreditvermittlungsbetrug besteht laut Bundeskriminalamt seit rund 30 Jahren. Mit Ausweitung der Konsumentenkredite hat sich jedoch die Zahl der Betrugsfälle deutlich erhöht. So musste beispielsweise das Landeskriminalamt Berlin 1994 in 16 Großverfahren gegen 36 Kreditvermittlungsbetrüger und über 100 Untervermittler vorgehen, die Kreditsuchende zusammen um rund 36 Millionen Euro geschädigt und nicht selten an den Rand des finanziellen Ruins getrieben hatten.<sup>2</sup> In Hamburg schädigte 1999 eine Kreditvermittlungsgruppe bereits 23.290 Einzelpersonen um insgesamt drei Millionen Euro.

Auch wenn die Schadenssummen im Vergleich mit anderen Wirtschaftsdelikten relativ niedrig sind, so bedeuten sie für die meist überschuldeten oder in einer Überschuldungsgefahr lebenden Personen nicht nur eine massive finanzielle, sondern auch eine gravierende psychische Belastung. Darüber hinaus engen sich die Handlungsspielräume für ein Selbstmanagement noch weiter ein, was gemeinhin als eine wesentliche Determinante für Armut angesehen werden kann.<sup>3</sup>

Sind Kreditnehmer nicht mehr in der Lage, durch Ausnutzen ihrer Kreditlinien oder durch Umschuldungen etwaige Liquiditätsengpässe zu überbrücken, steigt für sie der Druck, über Kreditvermittler neue Kredite aufzunehmen.<sup>4</sup> Hinzu kommen psychologische Gründe, die den Kontakt über Inserate und Internetwerbung mit Kreditvermittlern begünstigen. Weil den hoch verschuldeten Betroffenen die Darstellung ihrer Situation gegenüber Bankmitarbeitern und Schuldnerberatern oftmals peinlich ist, sind sie eher bereit, sich an einen Kreditvermittler zu wenden bzw. auf dessen Offerten einzugehen. So schafft die Anonymität des Internets in dieser persönlichen Zwangssituation ein ideales Umfeld für die erste Kontaktaufnahme und den Informationsaustausch.

Vorrangiges Ziel der Kreditsuchenden ist meist nicht die Schuldentilgung, sondern in der Regel die Bedienung der subjektiv zeitkritischsten Raten. Diese auf Umschuldung ausgerichtete Strategie führt – wenn überhaupt – zu einer bloßen Verschiebung des Zeitpunktes, zum dem die Rückführung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Als besonders kritisch ist in diesem Kontext das weitere Anwachsen der Schulden durch zusätzliche Kosten zu sehen.<sup>5</sup> Schuldnerberater berichten von sogenannten „Strohalmketten“, die durch „Strohalmkredite“ ausgelöst werden und die Schuldner in weitere finanzielle Schwierigkeiten bringen. Die Verzweiflung dieser Kreditnehmer ist groß, weil in den meisten Fällen die unterstützende und stabilisierende Funktion des Privathaushalts erschöpft ist und auch von dieser Seite keine finanziellen Ressourcen mehr bestehen. Deshalb sind viele von ihnen eine „leichte Beute“ für unseriöse Kreditvermittler, die in der öffentlichen Diskussion auch als „Kredithaie“ bezeichnet werden.

<sup>1</sup> Vgl. *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2005 und 2006, Schlüssel „5188“ Kreditvermittlungsbetrug*, Hrsg.: Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut, Fachbereich KI 12.

<sup>2</sup> *Gemeinsame Presseerklärung des LKA Berlin mit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung vom 23.09.1994.*

<sup>3</sup> Vgl. *Schulden-Kompass 2006, Diskussion zentraler Begriffe*, Hrsg.: SCHUFA Holding AG, S. 15-25.

<sup>4</sup> *Schuldnerberatern zufolge berichten in rund 25 % aller Beratungsfälle die Klienten von Versuchen, die finanziellen Schwierigkeiten mit Hilfe von Kreditvermittlern/gewerblichen Schuldenregulieren zu lösen. Die Frage nach entsprechenden Kontakten ist inzwischen Teil des Erstgesprächs.*

<sup>5</sup> *Gärtner, Sven, unseriöse Kreditvermittlung, Die Strohalmkette*, in: *Geschäfte mit der Armut, Unseriöse Kreditvermittlung und Schuldenregulierung, ein Handbuch für die Schuldnerberatung und den Verbraucherschutz*, Hrsg.: Arbeitskreis Geschäfte mit der Armut, EWS e. V., 2. Aufl., 2004, S. 11.

### **Unseriöse Lockangebote mit „SCHUFA-freien“ Krediten**

Das Bundeskriminalamt hat den Begriff Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) wie folgt bestimmt: „Der Täter gibt wahrheitswidrig in betrügerischer Absicht vor, einen Kredit vermitteln zu können. Tatziel ist die Erlangung von Gebühren und Vorauslagen. Die Tatverdächtigen täuschen vor, sie selbst oder andere als Kreditgeber seien in der Lage, Kredite zur Verfügung stellen zu können.“<sup>6</sup>

Selbstverständlich verstoßen nicht alle Kreditvermittler gegen rechtliche Bestimmungen wie den Verbraucherschutz oder verkaufen sinnlose Produkte, die mit erheblichen, längerfristigen finanziellen Belastungen einhergehen. Aber immer häufiger finden sich in Teletext-, Internet- und Zeitungsinseraten Lockangebote, die durch das Attribut „SCHUFA-frei“ beworben werden. Die Anbieter signalisieren damit, dass die finanzielle Vorgeschichte des Kunden bei der Kreditvergabe angeblich keine Rolle spiele.

Doch eine Kreditvergabe ohne ausreichende Bonitätsprüfung kann es von einem seriösen Anbieter aus Gründen des Risikomanagements nicht geben. Jeder Anbieter würde ohne Risikomanagement selbst Gefahr laufen, einen unkalkulierbaren wirtschaftlichen Schaden zu erleiden. Zudem gelten für Kreditinstitute seit der Einführung und Reform des Eigenkapitalstandards Basel II strengere Richtlinien bei der Kreditvergabe, indem sich die Zinshöhe für ein Darlehen am jeweiligen Risikoprofil der Kreditnehmer ausrichtet. Diese Entwicklung in der Bankenlandschaft kontrastiert deutlich mit den zahlreichen Offerten, die Kredite ohne Risikoprüfung versprechen.

### **Trends der privaten Ver- und Überschuldung**

Es liegt nahe, dass mit steigender Zahl der Konsumentenkredite rein quantitativ auch die unseriösen Praktiken der Kreditvermittlung zunehmen. Obwohl keine entsprechende Studie bekannt ist, zeigt ein Vergleich der Beratungsfälle in der Schuldnerberatung mit den Werbeaktivitäten von Kreditvermittlern über die vergangenen Jahre, dass es einen Zusammenhang zwischen allgemeiner Wirtschaftslage und der Nachfrage nach vermittelten Krediten zu geben scheint. Ein Blick auf die Historie der Häufigkeit von Suchanfragen mit typischen Schlagwörtern rund um „SCHUFA-freie Kredite“ gibt einen Hinweis auf diesen Zusammenhang: Als sich die deutsche Konjunktur im ersten Quartal 2005 rezessiv entwickelt hatte, waren nur wenige Monate danach die Suchanfragen nach „SCHUFA-freien“ Krediten im Internet auf einen vorläufigen Höhepunkt zwischen 2004 und 2006 gestiegen.<sup>8</sup>

Für den Schulden-Kompass 2006 wurde auf Basis des SCHUFA-Datenbestands ermittelt, dass sich Ende 2005 über 3,1 Millionen Personen (nicht Haushalte!) in Deutschland in einer als sehr kritisch zu bezeichnenden finanziellen Situation befanden, was gegenüber dem Vorjahr ein Zuwachs von rund 20 % bedeutet.<sup>9</sup> Dies ist im Einzelfall zwar nicht immer als Überschuldungssituation zu werten, doch deutet es auf eine konkrete Überschuldungsgefahr bei den Betroffenen hin. Zudem stieg die Zahl der Verbraucherinsolvenzen 2006 gegenüber dem Vorjahr um 35,8 % auf 92.844 an;

<sup>6</sup> Vgl. Bundeskriminalamt, Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002, S. 87.

<sup>7</sup> Vgl. Gärtner, Sven, Geschäfte mit der Armut, a. a. O., S. 7.

<sup>8</sup> Die universitäre Unternehmensberatung Integra e. V. führte einen Abgleich zwischen der Suchanfragen-Entwicklung (Google Trends) und dem Bruttoinlandsprodukt zwischen 2004 und 2006 durch.

<sup>9</sup> Vgl. Schulden-Kompass 2006, Risiko-Modell, S. 56-58.

die höchste Zahl seit Einführung des Privatinsolvenzverfahrens in 1999. Im Januar 2007 ist die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen bereits auf 8.961 gestiegen und hat sich damit gegenüber demselben Vorjahresmonat um 27,5 % weiter erhöht, wie das Statistische Bundesamt mitteilt.<sup>10</sup>

### ***Intransparente Anbieterstrukturen bei Kreditvermittlern***

Vor dem Hintergrund der sich teilweise verschlechternden Lage der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland hat sich eine gut organisierte Kreditvermittlerbranche etabliert. Diese Branche agiert intransparent und mit meist rechtswidrigen Methoden. Da ein Zentralregister für Kreditvermittler fehlt, ist ihre Zahl derzeit nur grob zu schätzen. Schuldnerberater und kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter gehen aber davon aus, dass inklusive des Bereichs der gewerblichen Schuldenregulierer mehrere hundert Unternehmen im nennenswerten wirtschaftlichen Umfang als Hauptvermittler am Markt aktiv sind. Allerdings beschäftigen Kreditvermittlungsunternehmen nicht selten bis zu 300 Außendienstmitarbeiter, die als Untervermittler ohne gewerbliche Genehmigung arbeiten. Diese Untervermittler werden wiederum häufig verpflichtet, weitere Mitarbeiter meist aus dem Freundes- oder Verwandtenkreis anzuwerben, was die Intransparenz des Marktes noch verstärkt.<sup>11</sup>

Viele Anbieter arbeiten intensiv mit Anbietern von Finanzanlageprodukten aus dem „grauen“ Kapitalmarkt zusammen. Meist treten Kreditvermittler mit mehreren Internetadressen gleichzeitig am Markt auf. Kundenadressen werden gegen Gebühr weitergegeben, und es bilden sich ganze Cluster von Kreditvermittlern, die beinahe jeden Wunsch des Kunden zu finanzieren versprechen. Da es jedoch nur in den wenigsten Fällen zur Auszahlung des Kredits kommt, ist die unseriöse Kreditvermittlung in erster Linie darauf ausgerichtet, mit Scheinvermittlungen oder beispielsweise Haushaltskostenanalysen zweifelhafte Gebühren bei den Kunden abzurechnen sowie in der Situation des unter Druck stehenden Kreditsuchenden dubiose Finanzprodukte wie Versicherungen, Fondsanteile und sogar unternehmerische Beteiligungen zu verkaufen. Weil die Betrugsfälle angesichts der relativ niedrigen Beträge pro Schadensfall selten vor Gericht kommen, ist jedoch die genaue Höhe des Gesamtschadens nicht bekannt und lässt sich daher nur mit Hilfe von Indikatoren schätzen.

### ***Neuer Trend: Private Kredite direkt aus dem Internet***

Bemühungen um eine Transparenz des Kreditvermittlungsmarkts dürften zusätzlich durch neue Internet-Portale für private Kreditvermittlungen erschwert werden. Mit der Geschäftsidee „Geld leihen und verleihen, von Privat an Privat“ sind beispielsweise Internetportale wie „eLolly“, „SOS Money“ oder „Auxmoney“ im deutschen Markt aktiv, wobei „SOS Money“ auch mit „Krediten ohne SCHUFA“ wirbt. Die Plattformen stellen dabei lediglich die technischen Rahmenbedingungen bereit, um den Austausch zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer zu ermöglichen. Über Konditionen und Abwicklung einigen sich die Vertragspartner dann selbst, während die Portalbetreiber keinerlei Haftung für die angebotenen Kredite übernehmen.

<sup>10</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 04.04.2007, <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2007/p1440132.htm>

<sup>11</sup> Vgl. Risch, Hedwig: Kreditvermittlungsbetrug, in: Informationen aus der Kriminalistisch-kriminologischen Forschung, Hrsg. Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut, 2000, S. 68-69.

Diese neue Form der internetbasierten Kreditvermittlung bewirkt in den USA und Großbritannien bereits seit zwei Jahren große Resonanz. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Angebote in Deutschland entwickeln. Doch ist davon auszugehen, dass diese direkten, eher anonym ablaufenden Kreditvermittlungen von Privat zu Privat deutlichen Zulauf erhalten werden. Problematisch ist auch hier – wie beim klassischen Kreditvermittlungsgeschäft – dass die privaten Vereinbarungen nicht den Formvorschriften für Banken unterliegen.

### **Rechtlicher Rahmen der Kreditvermittlung**

Erst mit Inkrafttreten des Verbraucherkreditgesetzes (VerbrKrG) zum 1. Januar 1991 wurde der bis dahin unregulierte Bereich der Kreditvermittlung umfassend rechtlich geregelt. Damit ist auch eine etwaige Auslagenerstattung insofern geregelt, als dass die Auslagen erforderlich sowie auch tatsächlich entstanden und demzufolge auch belegbar sein müssen. Zudem sind Auslagen nur erstattungsfähig, wenn sie direkt durch die Entstehung eines Kreditvertrages verursacht werden. Kreditvermittlungsverträge genügen diesem Kriterium nicht.

Auch andere Verträge, die im Zusammenhang mit dem Versprechen, einen Kredit zu vermitteln, unterzeichnet werden (z. B. Abschluss von Bausparverträgen oder Versicherungen) sind nach der Rechtsprechung rechtlich nicht bindend. Insofern gäbe es in der Praxis kaum Probleme, wenn die Betroffenen Kenntnis von der Rechtslage hätten. Es ist aber davon auszugehen, dass nur in den wenigsten Fällen eine anwaltliche Vertretung der Schuldnerinteressen erfolgt. Nur bei einem Bruchteil kommt es zu Klageverfahren, und auch diese Klageverfahren werden nur teilweise mit einem Urteil abgeschlossen.

Das grundsätzliche Problem liegt darin, dass sich unseriöse Kreditvermittler gezielt an Personengruppen wenden, die aufgrund ihrer Notlage besonders leichtgläubig und in ihrer Situation kaum in der Lage sind, ihre Rechtsansprüche zu erkennen, um diese dann mit einem Rechtsbeistand durchzusetzen. Diese Praktiken sind nicht nur sittenwidrig, sondern es bestehen oftmals zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten, dagegen vorzugehen. Als problematisch erscheint auch der relativ einfache Markteintritt für Anbieter mit betrügerischen Absichten. Die gewerbsmäßige Tätigkeit als Kreditvermittler ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zwar erlaubnispflichtig (§ 34 c GewO) und beim Gewerbe- beziehungsweise Handelsregister anzumelden (§ 14 GewO bzw. §1 oder 2 HGB). Da jedoch von Kreditvermittlern bislang keinerlei Sachkundeprüfung verlangt wird, ist die Gewerbeerlaubnis regelmäßig auf einen formalen Akt beschränkt.

### **Strafverfolgung**

Trotz eines Verbraucherkreditgesetzes hat sich die Praxis unseriöser Kreditvermittlungen, gerade mit dem Hinweis auf angeblich „SCHUFA-freie“ Kredite, fortgesetzt. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sind die Schadenssummen im Einzelfall jedoch relativ niedrig, der Ermittlungsaufwand aber erheblich. Nicht selten kam es daher in der Vergangenheit zu einer Einstellung der Verfahren.

Aufgrund der wachsenden Bedeutung betrügerischer Kreditvermittlungen und deren gravierenden sozialen Folgen wird der Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) jedoch seit 2004 in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.<sup>12</sup>

Als eine der Ursachen des nach wie vor häufig in Deutschland auftretenden Kreditvermittlungsbetrugs wird in Fachkreisen die angespannte Personalsituation für kriminalpolizeiliche Ermittlungen genannt. So beträgt die Ermittlungsdauer im Durchschnitt zwei Jahre, und nach Aussagen des kriminalistischen Instituts des Bundeskriminalamts ist eine Verfahrensdauer von vier bis sechs Jahren keine Seltenheit.<sup>13</sup> Darüber hinaus sehen sich Geschädigte mit der Situation konfrontiert, dass die hohen Fallzahlen und die hohe Individualität der jeweiligen Fälle eine effiziente Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörden erschweren.

Zwar kam es in den vergangenen Jahren bereits zu zahlreichen Strafverfahren gegen Kreditvermittler, die zu einer gesicherten Rechtsprechung geführt haben, doch zeigen die massiven Werbeaktivitäten mit „SCHUFA-freien“ Krediten im Internet und Teletext, dass zahlreiche unseriöse Kreditvermittler am Markt agieren. Nur eine größere Sensibilität in der Öffentlichkeit wird entscheidend dazu beitragen, diese unseriösen Praktiken einzudämmen.

<sup>12</sup> Ergebnis der 48. Tagung der Kommission Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Mai 2003.

<sup>13</sup> Risch, Hedwig: a. a. O., S. 75-78.

## A: Aufgabenstellung

Mit der Initiative „SCHUFA-frei: Statt Kredit nur draufgezahlt“ will die SCHUFA unseriöse und rechtswidrige Praktiken bei der Kreditvermittlung von Verbraucherkrediten stärker ins öffentliche Bewusstsein bringen.

Im Mittelpunkt der Vermittlungspraktiken stehen vor allem die Kreditangebote mit der irreführenden Kennzeichnung wie z. B. „SCHUFA-frei“ oder „Kredite ohne SCHUFA“. Diese sind in den meisten Fällen darauf ausgerichtet, vorab pauschale Nebenkosten sowie Auslagen in Rechnung zu stellen – ohne einen Kredit zu vermitteln. Dies verletzt nicht nur Bestimmungen des Verbraucherschutzes, sondern ist darüber hinaus häufig von zivil- und strafrechtlicher Relevanz.

### Interdisziplinäre Präventionsarbeit

Die SCHUFA bringt die bedenkliche Entwicklung sogenannter „SCHUFA-freier“ Kredite anlässlich des 7. SCHUFA-Symposium am 23. Mai 2007 zur Sprache. Mit einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit, aktuellen Hintergrundinformationen sowie der Dokumentation konkreter Praxisfälle will die SCHUFA die Präventionsarbeit der Schuldnerberater und Verbraucherzentralen unterstützen.

### Datengrundlagen für eine umfassende statistische Erfassung

Die statistische Erfassung hat angesichts des intransparenten und stark fragmentierten Kreditvermittlungsmarktes ihre Grenzen. Dies gilt sowohl für die Dokumentation der Schadensfälle als auch für die Schadensvolumina. So sind neben den materiellen Schäden insbesondere auch die immateriellen Schäden und sozialen Konsequenzen für die häufig hochverschuldeten Betroffenen zu beobachten. Durch Hochrechnungen über die Anzahl potenziell Betroffener und die Dokumentation unseriöser Praktiken leistet die SCHUFA einen Beitrag für eine Erweiterung der Datengrundlage und weist auf die volkswirtschaftlichen Risiken hin.

### Öffentliches Bewusstsein zur Eindämmung unseriöser Praktiken

Die Anonymität und das Tempo der neuen, grenzüberschreitenden Kommunikationskanäle sowie der hohe Anteil kritischer Anzeichen der privaten Verschuldung in Deutschland erfordern eine größere öffentliche Aufmerksamkeit bei dem Problemfeld Kreditvermittlung. Nur eine größere Sensibilität und Handlungsbereitschaft in der Kreditwirtschaft, bei den Bürgern, bei den Medien und den Ordnungsbehörden wird entscheidend dazu beitragen, die unseriösen Praktiken einzudämmen.

## 1. Begriffsbestimmung

### **Kreditvermittlung**

Kreditvermittler für Verbraucherkredite sind Unternehmer, die im Erfolgsfall auf Provisionsbasis Darlehen an Verbraucher vermitteln. Der Kreditvermittler vergibt nicht selbst Kredite, sondern bahnt einen Darlehensvertrag zwischen Kreditnehmer und einem Kreditinstitut an.

### **Kombikredite**

Neben Verbraucherkrediten bieten Vermittler vermehrt sogenannte Kombikredite an. Diese sind Darlehen, die im Verbund mit Versicherungen, Spareinlagen oder sonstigen Anlageprodukten stehen. Kreditsuchenden wird oftmals der Eindruck vermittelt, dass sich mit dem Abschluss weiterer Finanzdienstleistungen die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Kreditvermittlung erhöht.

### **„SCHUFA-frei“**

Unseriöse Kreditvermittler werben in zahlreichen Medien mit der Aussage, ohne SCHUFA-Auskunft Verbraucherkredite vermitteln zu können. Damit soll zum Ausdruck kommen, dass keine Bonitätsprüfung erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist zu bemerken, dass nahezu alle Kreditinstitute in Deutschland Vertragspartner der SCHUFA sind.

### **Finanzierungsdelikte<sup>14</sup>**

Finanzierungsdelikte sind alle Deliktsformen im Zusammenhang mit der Vermittlung und Erlangung und Gewährung von Krediten sowie sämtliche Erscheinungsformen der Scheck- oder Wechselreiterei sowie der Fälschung von Geldmarktinstrumenten.

### **Kreditvermittlungsbetrug gem. § 263 StGB<sup>15</sup>**

Der Täter gibt wahrheitswidrig in betrügerischer Absicht vor, einen Kredit vermitteln zu können. Tatziel ist die Erlangung von Gebühren und Vorauslagen. Die Tatverdächtigen täuschen vor, sie selbst oder andere als Kreditgeber seien in der Lage, Kredite zur Verfügung stellen zu können.

### **Scheinkreditvermittlung<sup>16</sup>**

Diese Angebote sind so gestaltet, dass sie über den tatsächlichen Inhalt täuschen. Die Formulierungen suggerieren, dass ein Kredit vermittelt werden könne, auch wenn andere Vermittler oder Banken entsprechende Anträge bereits abgelehnt hätten.

### **Umschuldungsbetrug gem. § 263 StGB<sup>17</sup>**

Alle bestehenden Verbindlichkeiten werden in der Weise abgelöst, dass nur noch eine Verbindlichkeit gegenüber einem Unternehmen besteht, welches einen überhöhten Zinssatz zu Grunde legt. Es kommt lediglich zu einer prozentualen Auszahlung des Kredits, die in der Regel unter 95 % liegt. Dieses Disagio erhöht den Effektivzins auf ein weit über das jeweils branchenübliche liegendes Zinsniveau.

<sup>14</sup> Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2005, Pressefreie Kurzzusammenfassung, Hrsg.: Bundeskriminalamt, 2006, S. 5.

<sup>15</sup> Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2005, a. a. O., S. 6.

<sup>16</sup> Siehe Abschnitt B, Auswertungen von Christian Maltry über unseriöse Kreditvermittlungspraktiken.

<sup>17</sup> Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2005, a. a. O., S. 7.

## 2. Analysen im Überblick

Die vorliegende Studie spiegelt einen exemplarischen Ausschnitt über die aktuelle und gängige Praxis bei der Vermittlung sogenannter „SCHUFA-freier“ Kredite wider. Vor diesem Hintergrund erfolgten eine Medienbeobachtung, eine mehrmonatige Primärerhebung zum Geschäftsgebaren der Anbieter mit Testanfragen durch professionell betreute Verbraucher, ein Ansatz zur Ermittlung des volkswirtschaftlich relevanten Schadensvolumens sowie eine rechtliche Bewertung der aktuellen Praktiken der Anbieter.<sup>18</sup>

In Zusammenarbeit mit dem Schuldner- und Insolvenzberater Christian Maltry, dem Wirtschaftsrechtler Prof. Dr. Hugo Grote sowie den universitären Unternehmensberatungen GREEN finance consulting e. V. und Integra e. V. wurde der typische Ablauf der unseriösen Kreditvermittlung – von der Kontaktabnahnung bis hin zu Geltendmachung nicht angefragter Finanzdienstleistungen – analysiert.<sup>19</sup>

### **Analyse B: Praxis der „SCHUFA-freien“ Kreditvermittlung“**

Auf Basis von 131 Testkontakten durch 20 kreditunwürdige bzw. überschuldete Personen zeigt der Schuldner- und Insolvenzberater Christian Maltry die gängige Praxis unseriöser Kreditvermittler auf. Ausgehend von den Erfahrungen der Schuldnerberatungsstellen und Strafverfolgungsbehörden, wurden Gruppen von Testpersonen gebildet, die den Versuch unternehmen sollen, unter wahrheitsgemäßer Angabe der eigenen wirtschaftlichen Situation, ein „SCHUFA-freies“ Darlehen zu erhalten. Während des dreimonatigen Projektzeitraums stellten die Testpersonen nach definierten Vorgaben jeweils mehrere Anfragen nach „SCHUFA-freien“ Krediten bei 49 Anbietern und dokumentierten das Vorgehen der Anbieter systematisch.

### **Analyse C: Schadensvolumen**

Zur Berechnung eines volkswirtschaftlichen Schadensvolumens werden verschiedene, voneinander unabhängige Hochrechnungen angewendet, um möglichst reliable Werte zu ermitteln. Grundlagen der Schätzung sind die durchschnittliche Schadenshöhe pro Einzelfall in den dokumentierten Testanfragen (Analyse B), eine Berechnung der Anzahl potenziell Betroffener Verbraucher mit Hilfe von Untersuchungen des Schulden-Kompass 2006 sowie der offiziellen Statistik der Deutschen Bundesbank. Zudem wurde eine nicht repräsentative mündliche Pilotbefragung zufällig ausgewählter Verbraucher in verschiedenen deutschen Städten durchgeführt, um die Ergebnisse validieren zu können.

### **Analyse D: Rechtsgutachten**

Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Hugo Grote beinhaltet eine umfassende Bewertung der vorhandenen Rechtsprechung sowie Kommentierungen speziell zu der Problematik „SCHUFA-freier“ Kredite und Kreditvermittlung. Die Ausführungen berücksichtigen die in Analyse B geschilderten, aktuellen Praxisfälle und vermitteln wichtige Informationen zur zivil-, wettbewerbs- und strafrechtlichen Bewertung der Kreditvermittlung. Darüber hinaus kommen ordnungsrechtliche Aspekte zur Sprache.

<sup>18</sup> Ein Schaden bedeutet in diesem Zusammenhang ein mitunter für die Betroffenen subjektiv gravierender finanzieller Verlust.

<sup>19</sup> Die Analysen B und D sowie die Pilotbefragung im Rahmen der Analyse C sind von der SCHUFA und deren Daten unabhängige externe Untersuchungen. Sämtliche Feststellungen in den externen, von der SCHUFA beauftragten Untersuchungen sind keine Ergebnisse oder Folgerungen der SCHUFA, sondern ausschließlich Äußerungen der dort genannten Autoren bzw. beteiligten Institute.

### 3. Datenquellen im Detail

- **Deutsche Bundesbank**  
Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Oktober 2006.  
Bericht zum Neugeschäft deutscher Banken, Ausgabe April 2007.
- **Medienbeobachtung**  
Die universitäre Unternehmensberatung Integra e. V. hat die beobachteten Werbeaktivitäten von 35 Kreditvermittlern zwischen dem 16.02. und 22.02.2007 ausgewertet. Erfasst wurden 33 Tageszeitungen, 48 Anzeigenblätter, 46 Wochenzeitschriften, 11 Teletexte sowie 24 Schlagwörter in zwei Internet-Suchmaschinen.
- **Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Bundesrepublik Deutschland**  
Berichtsjahre 2006 und 2005 (54. bzw. 53. Ausgabe) zur Fallentwicklung und Aufklärung des Kreditvermittlungsbetrugs, Schlüssel „5188“.
- **Primärerhebung**  
Nicht repräsentative, mündliche Pilotbefragung mit 200 Passanten in Fußgängerzonen der Städte Karlsruhe, Ludwigshafen, Heidelberg, Pforzheim, Darmstadt. Die Befragung führte die universitäre Unternehmensberatung Integra e. V. durch.
- **SCHUFA**  
Schulden-Kompass 2006 mit den darin ausgewerteten Gesamtdatenbeständen von 2003 bis 2005 mit ca. 384 Millionen Datensätzen von ca. 63 Millionen volljährigen, natürlichen Personen (Stand 2005).
- **Testanfragen**  
20 Testpersonen führten unter der Betreuung des Schuldnerberaters Christian Maltry 131 Testkontakte mit 49 inserierenden Unternehmen durch, die aktuell mit „Krediten ohne SCHUFA“ werben. Der ausgewertete Projektzeitraum lief von Februar bis Anfang Mai 2007.

## 4. Rechtlicher Rahmen

Verbraucherkreditverträge unterliegen in Deutschland einer Vielzahl von Bestimmungen. Zum einen werden Regelungen im Hinblick auf die Kreditvermittler, deren Pflichten und Vergütungsansprüche getroffen, zum anderen unterliegen die Kreditverträge bestimmten Formerfordernissen.

Mit der Vergabe von Kombikrediten sind weitere Verpflichtungen seitens des Vermittlers verbunden. Hierzu wurde vom Gesetzgeber eine Reihe von Vorschriften erlassen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in der Gewerbeordnung (GewO) enthalten sind. Neben den zivil- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind insolvenz-, straf- und wettbewerbsrechtliche Normen zu berücksichtigen. Hierzu zählen die Insolvenzordnung (InsO), das Strafgesetzbuch (StGB) sowie das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG).

### Vergütungsanspruch

Hinsichtlich der Vergütung für eine Kreditvermittlung ist der Verbraucher gemäß § 655c BGB nur zur Zahlung verpflichtet, wenn infolge der Aktivität des Vermittlers der Kredit ausgezahlt ist und ein Widerruf des Kreditvertrages nicht mehr möglich ist. Das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen ist in § 355 BGB geregelt und erlaubt dem Verbraucher den Vertrag, ohne Angabe von Gründen, innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen.

Für Leistungen im Zusammenhang mit der Kreditvermittlung darf der Vermittler gemäß § 655d BGB keine weiteren Nebentgelte und keine Auslagen verlangen. Es kann jedoch schriftlich vereinbart werden, dass dem Darlehensvermittler entstandene, für die Kreditvermittlung erforderliche Auslagen erstattet werden. Die Erstattungsfähigkeit etwaiger Forderungen des Vermittlers ist demnach von vier Merkmalen abhängig:

1. Es muss sich um Auslagen handeln, d. h. der Kreditvermittler muss den geltend gemachten Betrag selbst geleistet haben bzw. sich zur Zahlung verpflichtet haben.
2. Die Auslagen müssen auch erforderlich gewesen sein, d. h. der Kreditvermittler hat zu begründen, dass es keine evtl. kostengünstigere Alternative zu diesen Auslagen gab.
3. Die Auslagen müssen im Zusammenhang mit dem Versuch einen Kreditvertrag abzuschließen entstanden und demzufolge auch belegbar sein. Auslagen für den Abschluss des Kreditvermittlungsvertrages sind nicht zulässig.
4. Jegliche Pauschalierung dieser Auslagen ist unzulässig.

### Umgehungsverbot des Verbraucherschutzes

Jeglicher Versuch durch geschickte Vertragsgestaltungen, der Pauschalierung von Auslagen oder den Abschluss von Nebenverträgen das Provisionsverbot zu umgehen ist nach § 655e BGB unwirksam. Der Kreditvermittler darf Zahlungen prinzipiell nur verlangen, wenn der Kredit tatsächlich zur Auszahlung kommt.

## Rechtsverfolgung

Die Betrachtung der im Gesetz normierten Vorschriften führt zu der Konsequenz, dass eine pauschale Geltendmachung von Kostenforderungen rechtlich nicht zulässig ist. Werden Nebenentgelte und Auslagen vom Kreditvermittler vorab gefordert oder sind diese nicht spezifiziert, stellt dies eine gesetzeswidrige Handlung dar. Versucht der Kreditvermittler das Bestehen eines Auslagenerstattungsanspruches vorzutäuschen und sind diese Auslagen tatsächlich nicht angefallen bzw. Kreditvermittlungsbemühungen nicht unternommen worden, so liegt der Verdacht einer Betrugshandlung nahe. Diese hätte strafrechtliche Konsequenzen.

## Die wichtigsten Gesetze im Überblick<sup>20</sup>

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

- § 123 BGB Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung
- § 138 BGB Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher
- § 241 BGB Pflichten aus dem Schuldverhältnis
- § 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- § 655a-e BGB (Vorschriften des Verbraucherschutzes) Darlehensvermittlungsvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

### **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

- § 3 UWG Unlauterer Wettbewerb
- § 5 UWG Irreführende Werbung
- § 16 UWG Strafbare Werbung

### **Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)**

- § 81 Abs. 2 S. 3 VAG Rechts- und Finanzaufsicht

### **Strafgesetzbuch (StGB)**

- § 263 StGB Betrug
- § 291 StGB Wucher

### **Gewerbeordnung (GewO)**

- § 1 GewO Grundsatz der Gewerbefreiheit
- § 14 GewO Anzeigepflicht
- § 15 GewO Betrieb ohne Zulassung
- § 34c GewO Makler
- § 35 GewO Gewerbeuntersagung

<sup>20</sup> [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), hrsg. durch das Bundesministerium der Justiz.

## 5. „SCHUFA-freie“ Kredite in den Medien

Auf deutschsprachigen Internetseiten finden mittlerweile Millionen Offerten mit sogenannten „SCHUFA-freien“ Krediten statt. Die Anbieter werben mit der irreführenden Kernaussage, dass ohne SCHUFA-Auskunft oder sonstiger Prüfung der Kreditwürdigkeit auch bei schlechter Bonität ein Kredit vergeben werden könne. Mit einer Medienbeobachtung<sup>21</sup> konnte eine breit gestreute Kreditwerbung in Tageszeitungen, Anzeigenblättern, Illustrierten, im Videotext und im Internet festgestellt werden. Die Auswertung und Analyse der Kontaktkanäle der aktivsten Anbieter ermittelte ein Werbebudget von insgesamt knapp vier Millionen Euro pro Jahr.<sup>22</sup>

### Printmedien

Eine Stichprobe aus Tageszeitungen und Anzeigenblättern ergab, dass diese als Werbekanal von den Anbietern relativ wenig genutzt werden. Dennoch finden sich „SCHUFA-freie“ Kreditangebote sowohl in den regionalen Tageszeitungen als auch in Anzeigenblättern im gesamten Bundesgebiet. Zwar ist in den Printmedien überwiegend eine regionale Anbieterstruktur feststellbar, doch weisen zahlreiche Anzeigenblätter auch eine feste Anbieterzahl auf, die größtenteils überregional wirbt.

### Teletext, Laufbänder

Die Werbestrategie der aktivsten und als unseriös einzustufenden Kreditvermittler umfasst mit einem wöchentlichen Werbebudget von knapp 33.000 Euro (ca. 43 % des Gesamtbudgets) die Platzierung von Kreditangeboten im Teletext und auf den Laufbändern von Privatsendern. Mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, die nicht berechtigt sind, Teletextwerbung zu schalten, können auf nahezu allen privaten Fernsehkanälen Anzeigen für „SCHUFA-freie“ Kredite und „SCHUFA-freie“ Handyverträge beobachtet werden. Im Teletext wird exemplarisch deutlich, wie der Zusatz „ohne SCHUFA“ als Schlagwort in der Werbung eingesetzt wird: So nutzen zahlreiche Anbieter kleine Anbindungen auf Übersichtsseiten, um auf versteckte, eigene Werbeseiten zu verweisen.

### Internet

Das Internet ist wie der Teletext und die Laufbänder der meist genutzte Kommunikationskanal mit einem ähnlich hohen wöchentlichen Werbevolumen. Zu Werbezwecken und Angebotspräsentation bedienen sich die Anbieter neben selbst betriebener Diskussionsforen auch allgemeiner Kreditforen sowie den großen Suchmaschinen. Die Hauptanbieter agieren mit einem optimierten Schlagwortkatalog, der z. B. Schlüsselwörter wie „Kredit ohne SCHUFA“, „Schuldnerberatung“ oder „Privatkredit“ umfasst. „Kredite trotz negativer SCHUFA“ und „Online-Sofort-Kredite“ können vom Kreditsuchenden direkt und per Mausklick beantragt werden.

Vor dem Hintergrund, dass Kredite tatsächlich weder ohne Überprüfung der Bonität gewährt werden, noch – von Einzelfällen abgesehen – an Personen vergeben werden, die nicht kreditwürdig sind, sieht die Rechtsprechung bei den zu beobachtenden Werbeaktivitäten die Verwirklichung des Tatbestands der strafbaren Werbung erfüllt.<sup>23</sup>

<sup>21</sup> Media-Screening von Integra e. V., vom 16. bis 22. Februar 2007 wurden die Werbekanäle Zeitung, Teletext und Internet auf Werbeschaltungen mit „SCHUFA-freien“ Krediten untersucht.

<sup>22</sup> Hochrechnung des ermittelten wöchentlichen Werbebudgets von ca. 75.000 Euro.

<sup>23</sup> Siehe Abschnitt D, in dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Hugo Grote werden die unseriösen Praktiken der Kreditvermittler u. a. ausführlich zivil-, wettbewerbs- und strafrechtlich bewertet.

## B: Praxis der „SCHUFA-freien“ Kreditvermittlung

### Von Christian Maltry

1. Einleitung
2. Testanfragen
  - 2.1 Teilnehmer und Methode
  - 2.2 Beispielhafte Einzelfälle
  - 2.3 Auswertung unseriöser Praktiken
3. Typische Produkte der Schein-Kreditvermittlung
4. Was kennzeichnet unseriöse Anbieter?

## Praxis der „SCHUFA-freien“ Kreditvermittlung

### Ergebnis

Die Analyse B basiert auf 131 Testkontakten von 20 kreditunwürdigen bzw. überschuldeten Personen und dokumentiert auszugsweise die gängige Praxis unseriöser Kreditvermittler. Obwohl als „SCHUFA-frei“ bezeichnet, wurden auch in diesem Markt keine Kredite ohne Bonitätsprüfung angeboten. So werden Bonitätsauskünfte entgegen des Werbeversprechens von den Anbietern eingeholt. Infolge der Testanfragen ergaben sich zwei Kreditangebote, deren tatsächliche Auszahlung jedoch fraglich und in dem dreimonatigen Projektzeitraum nicht vorgenommen wurde. Damit liegt die Wahrscheinlichkeit, dass ein beantragter „SCHUFA-freier“ Kredit vermittelt und ausgezahlt wird, bei unter zwei Prozent. In vier von fünf Fällen versuchten die Anbieter „SCHUFA-freier“ Kredite, die Antragsteller durch dubiose Methoden dazu zu bewegen, Geldbeträge an sie zu zahlen, die sich im Einzelfall auf durchschnittlich 380 Euro beliefen und letztlich nicht zu einer Kreditvergabe führten. Von den angefragten 49 Firmen antworteten 17 Anbieter nicht auf den Kreditwunsch der Testpersonen. Sieben der Firmen, die nicht reagierten, leiteten die persönlichen Daten der Antragsteller ohne ausdrückliche Erlaubnis an verbundene Anbieter weiter.

### 1. Einleitung

Die Angebote und das Vorgehen unseriöser Anbieter unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Zielkunden kaum. Regelmäßig wird suggeriert, auch bei ungünstigsten Voraussetzungen noch einen Kredit vermitteln zu können. Zur Überprüfung, ob diese seit Jahrzehnten in Fachkreisen hinlänglich bekannte Praxis immer noch Bestand hat, gab die SCHUFA Holding AG eine Studie mit Testanfragen in Auftrag.

Ausgehend von den Erfahrungen der Schuldnerberatungsstellen und Strafverfolgungsbehörden wurden zwei Gruppen von Testpersonen gebildet, die versuchen sollten, mit wahrheitsgemäßen Angaben der eigenen wirtschaftlichen Situation ein „SCHUFA-freies“ Darlehen zu erhalten. Eine Testaktion unter Verwendung fiktiver Anfragen schien nicht geeignet, da bei einer Kreditanfrage regelmäßig Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse verlangt und Hausbesuche durchgeführt werden. Diese Nachweise hätten bei Verwendung fiktiver Identitäten nicht erbracht werden können.

Während des dreimonatigen Projektzeitraums stellten die Testpersonen bei 49 Anbietern nach definierten Vorgaben jeweils mehrere Anfragen nach „SCHUFA-freien“ Krediten. Die Probanden wurden umfassend beraten und betreut sowie von den im Rahmen der Kreditanfragen entstehenden Kosten und etwaigen wirtschaftlichen Risiken vertraglich freigestellt. Darüber hinaus erhielten die Probanden eine Aufwandsentschädigung.

## 2. Testanfragen

Die potenziellen Nachfragergruppen nach „SCHUFA-freien“ Krediten können aus methodischen Gründen vereinfacht in die drei nachfolgend skizzierten Personengruppen A, B und C eingeteilt werden. Den Gruppen ist gemeinsam, dass sich die Betroffenen in einer wirtschaftlich prekären Situation befinden, die psychologischen Druck erzeugt und die eine kritische Bewertung der Angebote erschwert. Angesichts der eigenen Kredithistorie, ggf. vorhandener Negativmerkmale bei der SCHUFA und/oder der Diskrepanz zwischen persönlicher Leistungsfähigkeit und Kreditbedarf werden Kreditanfragen bei Banken abgelehnt, so dass versucht wird, das Darlehen über „SCHUFA-freie“ Anbieter zu realisieren.

### *Gruppe A*

#### *Arbeitslose unterhalb der Pfändungsfreigrenze*

Hierzu zählen ALG II – Empfänger, Arbeitnehmer mit geringer formaler Qualifikation und Alleinerziehende mit Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenzen, deren vorhandene Vorschulden mit den zur Verfügung stehenden monetären Mitteln nicht bedient werden können. Nachgefragt werden hauptsächlich Kleindarlehen zur Behebung akuter Notsituationen wie z. B. Mietrückstände und Kontosperren, ggf. auch eine Kreditzusammenfassung mit niedriger Rate.

### *Gruppe B*

#### *Überschuldete mit Einkommen um die Pfändungsfreigrenzen und bestehenden Vorkrediten*

Vielfach existieren bei dieser Personengruppe Verbindlichkeiten in erheblicher Höhe, so dass oftmals ein Verbraucherinsolvenzverfahren sinnvoll wäre. Teile der Verbindlichkeiten sind bereits tituliert, oftmals die Eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben. Zwar sind die Überschuldeten immer noch bemüht, ihre Verbindlichkeiten zu bedienen und leisten Ratenzahlungen, teils sogar in existenzgefährdender Höhe. Trotz ihrer Zahlungen ist es – bedingt durch Gläubigeranzahl, kostentreibende Weiterungen etc. – jedoch nur selten möglich, Tilgungseffekte zu erzielen. Diese Gruppe strebt häufig eine Umschuldung an, bei der sämtliche Verbindlichkeiten mit einem Kredit („nur noch eine Rate“) zusammengefasst werden sollen.

### *Gruppe C*

#### *Selbständige – Kleingewerbetreibende*

Angehörige dieser Gruppe sind Existenzgründer oder Gewerbetreibende/Freiberufler mit Bonitätschwierigkeiten. Die Selbständigkeit wird in der Regel als Einzelunternehmung betrieben. Eine formal ausreichende und geordnete Buchführung liegt eher selten vor. Das nachgefragte Darlehen wird für eine geplante Investition (Pkw, Maschine) oder zum Ausgleich eines eigenen Forderungsausfalls benötigt. Die Hausbank hat eine Kreditgewährung mit Hinweis auf frühere Zahlungsschwierigkeiten verweigert. Teilweise ist Immobilienvermögen vorhanden, das allerdings bereits mit Grundschulden belastet ist. Der Kapitalbedarf liegt oftmals deutlich im sechsstelligen Bereich.

## 2.1 Teilnehmer und Methode

Der Kreis der Testpersonen wurde auf die Testszenarien A und B beschränkt, da bei der Gruppe C (Selbstständige/Freiberufler) auch Angebotsvarianten – häufig im Ausland – zum Einsatz kommen, bei denen eine persönliche Gefährdung der Antragsteller nicht ausgeschlossen werden kann. Eine öffentliche Anwerbung von Testpersonen aus den Gruppen A und B schied hinsichtlich der notwendigen Vertraulichkeit aus. Daher gingen verschiedene Schuldnerberatungsstellen auf geeignete Probanden zu, von denen sich 20 bereit erklärten und durch ihr Persönlichkeitsprofil für die Aufgabe geeignet erschienen. Die Probanden hielten sich an die Vorgaben der Testszenarien und dokumentierten die Vorgänge im Zusammenhang mit der Beantragung der Kredite sorgfältig. Zudem bestand während der Erhebung ständig enger Kontakt mit dem Betreuer. Von 20 Testpersonen beendete ein Proband die Mitarbeit vorzeitig aus persönlichen Gründen.

### Auswahl der Anbieter

Ein Teil der Kreditanbieter wurde der Suchmaschine Google (14.01.2007) entnommen. Gesucht wurde nach den Begriffen „Kredit“ und „ohne SCHUFA“. Nach Bereinigung der ersten 300 Inhalte, die keine direkte Werbung darstellten, verblieben 35 Anbieter.<sup>24</sup> Weitere Anbieter wurden aus den Ergebnissen des Medienmonitorings ausgewählt. So standen für die Testanfragen insgesamt 41 Firmen als Pool für die Testpersonen zur Verfügung. Aus der Anbietersauswahl wurden den Testpersonen jeweils fünf Anbieter zur Anfrage vorgegeben. Zusätzlich wurden die Testpersonen gebeten, nach eigener Entscheidung zwei weitere beliebige Anbieter auszuwählen und anzufragen.

### Nennung von Anbietern und Produkten

Aus Gründen des Datenschutzes werden sämtliche Anbieter- und Produktbezeichnungen anonymisiert wiedergegeben.

### Schulung der Probanden

Den Testanfragen ging eine ausführliche Schulung der Teilnehmer voraus, die alle notwendigen Grundlagen erfasste. Außerdem wurden konkrete Schritte zur Vorbereitung der Anfragen vorgestellt sowie die Notwendigkeit einer umfassenden Dokumentation vermittelt. Neben dem ausdrücklichen Hinweis, welche Verträge nicht abgeschlossen werden sollten, wurden die Rechtsgrundlagen und Widerrufsmöglichkeiten erläutert.

Jeder Teilnehmer erhielt eine „Muster-Selbstauskunft“ für die Kreditanfragen. Diese umfasste auch den Kreditwunsch für die Testanfrage. Die hierbei genannten Beträge entsprachen der durch die Testszenarien vorgegebenen Legende (Abdeckung einer Notsituation, Kreditzusammenfassung) und der individuellen Verschuldungssituation.

<sup>24</sup> Mehrfachtreffer, redaktionelle Beiträge zum Thema, Verweise auf andere Suchmaschinen, „tote“ links.

### **Ablauf der Anfragen**

Die Mehrzahl der Kreditvermittler stellt auf ihren Seiten entsprechende Formulare zur Verfügung, in denen bereits die wichtigsten Daten zu Einkommen und Kreditwunsch abgefragt werden. Dies vereinfachte die Dokumentation der Testanfragen, so dass die Anfragen über das Internet gestellt wurden. Alternativ wurden Anfragen per E-Mail an die Vermittler gesandt bzw. telefonisch Kontakt mit den Anbietern aufgenommen. In der Regel folgte jedoch kurz nach der Anfrage eine Nachricht des Anbieters, dass die Anfrage eingegangen oder sogar der Antrag genehmigt sei. Die Bestätigung verwies auf die Übersendung von Unterlagen oder beinhaltete ein Selbstauskunftsformular zur Unterschrift. Es sei darauf hingewiesen, dass zum Redaktionsschluss der vorliegenden Studienschrift 17 der 49 angefragten Unternehmen nicht oder noch nicht geantwortet haben.

### **Betreuung und Beratung**

Während des Projektzeitraums wurden die Testpersonen durch einen sachkundigen Ansprechpartner unterstützt. Die Betreuung umfasste auch die Entscheidung, welche ggf. kostenbelasteten Verpflichtungen die Testpersonen im Zuge der Anfragen eingehen sollten bzw. an welchem Punkt die Abfragen abzurechnen waren. Für rechtliche Fragen standen den Probanden erfahrene Wirtschaftsjuristen zur Seite.

## **2.2 Beispielhafte Einzelfälle**

Die folgenden Situationen liefern beispielhaft Einblicke in die Situationen, wie sie sich im Rahmen der Testanfragen ergeben haben und von den Testkandidaten dokumentiert worden sind. Die Situationen ermöglichen einen Einblick in die typischen Praktiken bei der Kreditvermittlung von Verbraucherkrediten in Deutschland.

In dem Folgekapitel 2.3 findet eine detaillierte Auswertung der meist unseriösen Praktiken statt. Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Hugo Grote in Abschnitt D beleuchtet zudem die juristischen Dimensionen.

**Situation I**

Anfrage über einen „SCHUFA-freien“ Kredit von 3.500 Euro an eine Kreditvermittler GmbH. In der Selbstauskunft hat die Antragstellerin ein Einkommen von 462 Euro angegeben. In der Selbstauskunft verpflichtet sich der Kreditsuchende „alle in Zusammenhang mit der Durchführung des Kreditvermittlungsvertrages erforderlichen Auslagen zu erstatten“. Bei postalischer Bearbeitung betragen diese Kosten ca. 48 Euro.

Mit einem Schreiben teilt die Kreditvermittler GmbH mit, die Vorprüfung sei positiv verlaufen. Mit diesem Schreiben werden den Kreditsuchenden ein Antrag in Form einer Service-Karte und die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft empfohlen. Jene Service-Karte ist laut Stiftung Warentest „überflüssig und teuer“ und wird von den Prüfern als sogenannter „Pseudoservice“ bezeichnet. Gegen eine Aufnahmegebühr von einmalig 49 Euro und monatlich 16,80 Euro bietet jene Service-Karte u. a. Preis- und Kreditvergleiche, Börseninfos, Jobbörsen und Partnervermittlungen.

Bei dem sogenannten Anteil handelt es sich um den Beitritt als atypischer stiller Gesellschafter an einer Aktiengesellschaft. Mit einer Zeichnungssumme von 5.000 Euro beteiligt sich der Kreditsuchende an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft. Die Zeichnungssumme ist in Raten von 50 Euro monatlich aufzubringen. Darüber hinaus wird bei Vertragsabschluss ein Agio von 79,80 Euro fällig. Der Zeichnungsschein enthält eine Formulierung, nach der das Emissionsprospekt ausgehändigt wurde, was vorliegend nicht der Fall ist.

**Situation II**

Kreditfrage bei einer Kreditvermittlung GmbH & Co. KG. Die Firma will einen Außendienstmitarbeiter zum Hausbesuch schicken. Dem Kreditsuchenden wird erklärt, die Kosten hierfür betrügen maximal 70 Euro, die bar zu bezahlen wären. Der Kreditsuchende werde für die Zahlung eine Quittung erhalten. Eine zweite Quittung erhalte die Bank, die die Finanzierung machen wolle. Die Dauer des Hausbesuchs beträgt ca. 20 Minuten, wobei der Außendienstmitarbeiter erklärt in Zeitdruck zu sein. Gegenüber dem Kreditsuchenden wird erklärt, er werde die Kreditunterlagen innerhalb einer Woche per Post erhalten. Nach einer weiteren Woche käme das Darlehen zur Auszahlung.

Während eines Hausbesuchs wird ein Vermittlungsauftrag unterzeichnet, der in einer Regelung über die Aufwandsentschädigung die GmbH & Co. KG ermächtigt, die Unterlagen „zur Erstellung einer Haushalts-Bonitätsberechnung an eine Gesellschaft ihrer Wahl weiterzuleiten“. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu einer Erstattung der hierfür anfallenden Kosten bis maximal 200 Euro, handschriftlich geändert auf 70 Euro. Nach dem Vermittlungsauftrag sind die Kosten sofort nach Rechnungsstellung zu erstatten.

Als Voraussetzung für den Kredit wird der Abschluss eines Vertrages über Vermögenswirksame Leistungen mit Anlage der Beträge (von 40 Euro im Monat) bei einer Wohnungsbaugenossenschaft eG empfohlen. Gegen einen monatlichen Beitrag von 25,80 Euro sollen Kredit- und andere Raten

bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Unfall abgesichert werden. Die Leistung bei Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit beträgt 215 Euro für maximal ein Jahr. Die Laufzeit des Vertrages soll 36 Monate betragen. Der auszahlende Kreditvertrag soll mit einer Ratenausfallversicherung abgesichert werden.

Neben den vorgenannten Verträgen, von denen nur der Kreditmittlungsauftrag als Durchschlag ausgehändigt wird, lässt sich der Außendienstmitarbeiter einen Überweisungsträger für die Aufwandsentschädigung unterzeichnen. Kopien der Verträge soll der Kreditsuchende „später“ erhalten. In der Folge stellt die Testperson fest, dass von ihrem Konto 150 Euro an eine mit der Kreditvermittlung GmbH & Co. KG kooperierende Firma abgebucht wurden.

### **Situation III**

Kreditanfrage bei einem Online-Kreditvermittler in Kooperation mit einer GmbH, dessen Kerngeschäft der Betrieb eines Internet-Portals für Elektromotorentchnik ist. Auf die Kreditanfrage antworten allerdings weder der Online-Kreditvermittler noch die kooperierende GmbH, sondern ein weiteres Unternehmen. Dieses Unternehmen übersendet zunächst einen Auszahlungsantrag, in dem es heißt: „Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das Unternehmen einmalig maximal 48,50 Euro für erforderliche Auslagen, wie Telefon, Fax, Porto und die Kosten für die Einholung von Auskünften von meinem/unserem o.g. Konto per Lastschrift einzieht, unabhängig vom Zustandekommen eines Kreditvertrags“.

Mit einem zweiten Schreiben, nach Rücksendung des Auszahlungsantrages, werden Kopien von Personalausweis und aktuellem Kontoauszug angefordert. Gleichzeitig liegt dem Schreiben ein „Beratungsauftrag“ bei mit der sich das Unternehmen beauftragen lässt, den Kreditsuchenden für zunächst sechs Monate „im Rahmen der Allfinanzberatung und bei Bedarf“ zu beraten. Die monatlichen Kosten hierfür betragen 17,20 Euro. Weiter liegt dem Schreiben eine Beitrittserklärung zu einer weiteren GmbH & Co. KG bei.

Mit dem Zeichnungsschein wird einer Treuhand GmbH ein Treuhandvertrag angeboten. Durch diesen Treuhandhandvertrag wird die Treuhand GmbH bevollmächtigt, eine Kommanditbeteiligung des Kreditsuchenden an einer Fonds GmbH & Co. KG von 2.880 Euro, zahlbar in 144 Raten zu begründen. Zur Sicherung dieser Forderung wird gleichzeitig eine Lohnabtretung vereinbart.

Der Zeichnungsschein enthält die Erklärung, dass dem Kreditsuchenden ein Emissionsprospekt ausgehändigt wurde, obwohl in keiner der Testanfragen ein Prospekt beilag. Ein Emissionsprospekt ist auch nicht auf den Seiten der Beteiligungstreuhand zu finden, dafür aber die zweifelhafte Bekundung: „Wir achten bei der Auswahl unserer Vertriebspartner gezielt darauf, dass Seriosität und Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Kunden an erster Stelle stehen.“

### 2.3 Auswertung unseriöser Praktiken

Alle Anfragen der Testpersonen sind auf „SCHUFA-freie“ Angebote gerichtet. Zwar erwecken die Werbeaussagen der Anbieter den Eindruck, dass Bonitätsüberlegungen bei der Kreditvermittlung keinerlei Rolle spielten. Doch in den Kreditanträgen bzw. Vermittlungsaufträgen sind bei knapp der Hälfte der Firmen Klauseln enthalten, aus denen sich entnehmen lässt, dass der jeweilige Kreditvermittler bzw. die anzufragende Bank, Auskünfte einholen werden. Neben förmlichen SCHUFA-Klauseln finden sich auch allgemeine Formulierungen, in denen von sogenannten Auskunftskosten die Rede ist.

Unter Berücksichtigung der Finanzsanierungsangebote, für die eine SCHUFA-Auskunft irrelevant ist, und der Firmen, die ihre Rolle auf die Weiterleitung von Kreditanfragen an verbundene Unternehmen beschränken, vereinbarten 20 der 49 angefragten Anbieter die Möglichkeit einer SCHUFA-Anfrage. Nur fünf Anbieter erklären in den Unterlagen eindeutig, dass eine SCHUFA-Auskunft nicht eingeholt werde. Die SCHUFA-Anfragen erfolgen natürlich nicht über die Kreditvermittler selbst, sondern über diverse angefragte Teilzahlungsbanken.

Die folgenden Darstellungen basieren auf den detaillierten und standardisierten Dokumentationen der 131 Testanfragen bei 49 Kreditvermittlern und beschreiben die Vorgehensweise der Anbieter: Diese reichen von Vorabgebühren, Telefonmehrwertdiensten, kostenpflichtigen Hausbesuchen und Wirtschaftsberatungsverträgen über Abschlüsse von Versicherungen und Scheinkreditvermittlungen bis hin zum Verkauf von unternehmerischen Beteiligungen und dem Weiterverkauf von Adressen.

Von den 49 angefragten Firmen antworteten 17 Anbieter nicht auf den Kreditwunsch der Testpersonen. Sieben Firmen, die nicht reagierten, leiteten die Anfrage aber nachweisbar an verbundene Anbieter weiter. Da nicht erkennbar ist, ob in den verbleibenden zehn Fällen eine Antwort unterblieb, weil die Anbieter keine Kreditvermittlungschance sahen, eine verdeckte Vermittlung erfolgte oder die Anbieter mit ihrer Werbung nur Adressdaten gewinnen wollten, wurden diese Angebote nicht bewertet.

#### **Vorabgebühren**

Gegen eine Vorab-Bearbeitungsgebühr von ca. 60 Euro wurde in einem Fall die Übermittlung von Kreditangeboten aus dem In- und Ausland an die Testperson versprochen. Trotz Zahlung wurden bislang jedoch keine Angebote unterbreitet.

Eine weitere Fallkonstellation sah die Beantragung eines Kredits von 10.000 Euro durch die Testperson vor. Mit der Begründung seitens des Kreditvermittlers, dass die Kreditvergabe erst ab 50.000 Euro möglich sei, wurde die Kreditanfrage entsprechend angepasst. Der darauffolgende Darlehensvertrag sollte durch die Testperson innerhalb von zwei Tagen unterzeichnet und per E-Mail oder Fax zurückgeschickt sowie die Abwicklungskosten überwiesen werden.

- > Offenbar wurde von dem Kreditvermittler die Darlehenshöhe absichtlich in die Höhe getrieben, da sich die Vorabgebühren in diesem Fall prozentual aus der Kredithöhe errechneten. Die Abwicklungskosten betragen fünf Prozent der Darlehenssumme und sollten vor Auszahlung des Darlehensbetrags an den Kreditvermittler überwiesen werden.

### **Schnellbearbeitungsgebühren und Telefonmehrwertdienste**

Gegen die Zahlung eines Betrags von 10 bzw. 20 Euro, der in bar der Kreditanfrage beigelegt werden sollte, wurde in zwei Fällen eine beschleunigte Abwicklung der Anfrage angeboten. Noch vor Rücksendung der Selbstauskunft wird in einem Fall eine Kreditentscheidung binnen sechs bis zwölf Stunden versprochen. Unter der Überschrift „Express-Anfrage“ verspricht ein beiliegendes Formular sogar die Auszahlung innerhalb von zwei Stunden. Hierzu soll sich der Kreditsuchende unter einer 0900-5 ... Mehrwertdienstnummer (1,99 Euro/Minute) telefonisch an das Expertenteam des Vermittlers wenden.

Alternativ zu der kostenpflichtigen Telefonberatung wird gegen Beilage von 20 Euro auch die Bearbeitung als „Express-Anfrage“ auf dem Postweg versprochen. In einem Fall entschied sich die Testperson gegen die „Express“-Variante. Seitens des Vermittlers erfolgte daraufhin keine Reaktion. In einem weiteren Fall versuchte der Vermittler mit dem Hinweis, dass die Testperson angeblich nicht erreicht werden konnte, einen Rückruf zu provozieren.

Telefonmehrwertdienste spielen bei zehn der Testanfragen eine Rolle; teilweise in dem sie als einzige Möglichkeit einer telefonischen Kontaktaufnahme angeführt sind, teilweise indem sie gegenüber der Festnetznummer optisch hervorgehoben werden. Bei manchen Anbietern fehlte die gesetzlich vorgeschriebene Information des Tarifs. In weiteren Fällen werden die Kreditsuchenden über die angeblich geprüften Anfragen informiert und um einen Rückruf gebeten, bei dem die Auszahlungsformalitäten besprochen werden sollen.

- > Nach mehreren Telefongesprächen zu 1,99 Euro Kosten je Minute wurde den Testpersonen schließlich mitgeteilt, dass eine Kreditvergabe nicht möglich sei.

### **Wirtschaftsberatungsverträge**

Bei der Vermittlung von Wirtschaftsberatungsverträgen wurden die Kreditsuchenden regelmäßig von den vermeintlichen Kreditvermittlern getäuscht. Es wird der Eindruck erweckt, dass der Wirtschaftsberatungsvertrag mit der Kreditvermittlung in Zusammenhang stehe.

Die Wirtschaftsberatungsverträge sind als Abonnement mit einer Laufzeit von zunächst sechs Monaten gestaltet, wobei die Kosten ca. 17 Euro im Monat betragen. Ohne schriftlichen Widerruf verlängert sich die Laufzeit danach monatlich. Die Beratung solle nach den Verträgen telefonisch stattfinden, wobei sie nur als Option für den Bedarfsfall vorgesehen sei.

- > Bei einem als „Vertrag zur Beratung in sämtlichen finanziellen Fragen“ bezeichneten Wirtschaftsberatungsvertrag wird kein Kredit, sondern nur ein sinnloses aber kostenpflichtiges Abonnement vermittelt. Dieses betrügerische Vorgehen führt bei dem Verbraucher nach sechs Monaten bereits zu Kosten von ca. 102 Euro. Ohne Kündigung wären jeden Monat weitere Kosten entstanden, ohne dass eine zweckdienliche Leistung zu erwarten ist.

### **Auslagenerstattungsvereinbarungen bei Bearbeitung per Post**

Eine recht häufige – weil nicht offensichtlich rechtswidrige Methode – ist die Vereinbarung über die Verpflichtung zum Auslagenersatz. Diese wird zum Teil als Vertragsstrafe formuliert. In anderen Fällen werden Klauseln verwendet, mit denen die Summe der zu ersetzenden Auslagen auf einen Maximalbetrag begrenzt wird. Zur Unterzeichnung werden aber auch Vereinbarungen mit pauschalen Auslagenbeträgen vorgelegt.

In vielen Fällen wurden jedoch auch keinerlei Regelungen zur Auslagenerstattung getroffen. Trotz mangelnder schriftlicher Vereinbarung wurden dennoch die angeblichen Auslagen durch einige Vermittler geltend gemacht. Nach den Erfahrungen der Schuldnerberatung dürfte die bislang niedrige Zahl der Forderungen auf relativ lange Bearbeitungszeiten bei den Anbietern zurückzuführen sein, die üblicherweise ihre Forderung erst zwei bis drei Monate nach Abschluss des Kreditvermittlungsvertrags geltend machen.

Wurde eine Auslagenforderung in Rechnung gestellt, enthielt diese in fast allen Fällen keine näheren Erläuterungen zu der Zusammensetzung der einzelnen Auslagen. Die einzelnen Kostenpositionen wurden nur von einem Vermittler aufgeschlüsselt. Diese Auflistung war allerdings nicht geeignet, angefallene Auslagen nachzuweisen.

Die Tatsache, dass in den vorliegenden Abrechnungen identische Beträge für bestimmte Kostenpositionen verlangt wurden, weckt zudem Zweifel an der Auflistung. Denn es ist kaum vorstellbar, dass bei unterschiedlicher Ausgangslage (Einkommen, Familiensituation, Kreditwunsch) bei allen Anfragen der gleiche Kostenaufwand angefallen sein soll.

- > Es entsteht insgesamt der Eindruck, dass die Rechnungen darauf angelegt sind Auslagenpositionen vorzutäuschen, die tatsächlich nicht entstanden sind und gleichzeitig einem möglichen Vorwurf im Hinblick auf eine Pauschalierung der Auslagenforderung vorzubauen, in dem ein Teil des Rechnungsbetrags variabel gestaltet wird.

### Kreditratenausfallversicherung

Bei den meisten Testkontakten wurde den Anfragenden – per Post oder im Hausbesuch – ein Antrag auf eine Kreditratenausfallversicherung ausgehändigt. Die monatlichen Versicherungsprämien für diese Verträge liegen zwischen ca. 25 und 35 Euro. Die Versicherungsleistung solch typischer Kombinationsprodukte besteht aus einem Unfallschutz und Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit. Bei einem abgewickelten Testkontakt war die Versicherung mit der Mitgliedschaft in einem Verein verbunden.

Bei postalischer Bearbeitung waren die Versicherungsanträge teilweise mit dem Kreditvermittlungsantrag selbst verbunden. Die entsprechenden Begleitschreiben suggerierten, dass durch den Abschluss der Versicherung die Kreditvergabe wahrscheinlicher werde, sie in „Zweifelsfällen“ sogar entscheidend sein könne.<sup>25</sup>

Als Sicherheit für eine beabsichtigte Kreditaufnahme erscheint das Produkt allerdings, angesichts einer Vielzahl von Haftungsausschlüssen, Vorbedingungen und Leistungsklauseln, insbesondere hinsichtlich des Risikos der Arbeitslosigkeit, als kaum geeignet. So beinhalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines Versicherers nicht nur den üblichen Ausschluss von Vorerkrankungen, sondern schränken auch den Kreis der Personen ein, die eine Leistung beziehen können. Eine Todesfallabsicherung bieten die Verträge nur bei Unfalltod, nicht aber bei Tod durch Krankheit. Im Übrigen wurden die Versicherungen den Testpersonen – ohne Rücksicht auf die in der Regel durch die Selbstauskünfte bereits bekannte, individuelle berufliche Situation – angedient. Erstaunlich ist auch, dass die im Test angebotenen Verträge nicht im Produktkatalog auf den Internetseiten der Versicherer aufgeführt sind.

- > Die bei den Testanfragen angebotenen Kreditratenausfallversicherungen erscheinen selbst bei günstiger Betrachtung als sinnlos. Sie decken weder die Risiken der Kreditsuchenden ab, noch machen sie eine Kreditvergabe wahrscheinlicher. Das Angebot der Verträge ist offensichtlich nur dem Provisionsinteresse geschuldet.

### Sonstige Versicherungen und Angebote

Neben der Kreditratenausfallversicherung wurde vor allem bei Hausbesuchen versucht, Mitgliedschaften in Vereinen mit zugehörigem Versicherungsvertrag abzuschließen. Die Vermittler boten auch Haftpflicht- und Hausratversicherungen, eine Direktversicherung sowie in zwei Fällen Rabattkarten an. Diese hatten keinen erkennbaren Nutzen für den Kreditsuchenden, waren aber verhältnismäßig teuer.

<sup>25</sup> Formulierungsbeispiele: „Denn jeder Geldgeber sieht es positiv, wenn ein Kreditnehmer vorgesorgt hat“ oder „Wichtiger Punkt ist das bei vielen Banken eine Kreditvergabe nur dann möglich ist, wenn ein Unfallschutz vorhanden ist“.

## Beteiligungen

Bei einer Vielzahl von Testkontakten wurde den Anfragenden postalisch ein Antrag auf eine stille Beteiligung bzw. ein Beitrittsantrag zu einem Immobilienfonds übersandt. Die Zusendung dieser Anträge wurde in der Regel mit der Anforderung von Unterlagen und der Frage nach der Auszahlungsform des Kredits verbunden. Da diese Punkte schon im Vorfeld hätten geklärt werden können, ist hier von einer gezielten Täuschung des Kreditsuchenden über die Notwendigkeit der Rücksendung der Anträge für die Kreditgewährung auszugehen.

Wohl im Hinblick auf die rechtliche Problematik solcher Koppelungsgeschäfte verbindet ein Anbieter das Antragsformular mit einer von dem Kreditsuchenden zu unterschreibenden Belehrung, dass der Zeichnungsschein unabhängig „von dem Antrag auf Herausgabe eines Darlehens ist“. Die Unterlagen werden allerdings in einem Umschlag versandt, dem ein signalfarbenes Beiblatt beigelegt ist, auf dem in Zentimeter großem Druck dazu aufgefordert wird, „alles“ zurück zu senden, „um unnötige Wartezeiten zu vermeiden“.

### *Laufzeiten von bis zu 14 Jahren*

Im Rahmen von Hausbesuchen wurden mehrere Beteiligungen bzw. Genossenschaftsanteile abgeschlossen. Angesichts des Vorgehens der Außendienstmitarbeiter ist zu diesem Zeitpunkt jedoch die genaue Anzahl der tatsächlich abgeschlossenen Verträge nicht bekannt. Die Notwendigkeit der Vertragsabschlüsse wurde damit begründet, dass die Verträge als Sicherheit für das beantragte Darlehen dienen sollten.

Überwiegend wurde von den Vermittlern eine Beteiligung an einer bestimmten Gesellschaft beigelegt. Die Zeichnungssumme bewegt sich dabei zwischen 2.880 und 7.200 Euro. Sie ist in monatlichen Teilbeträgen von 20 bis 50 Euro zu erbringen, so dass sich eine Laufzeit von zwölf Jahren ergibt. Teilweise kommt ein Agio von fünf Prozent der Zeichnungssumme hinzu. Die Beteiligungsmodelle anderer Anbieter bewegen sich in der gleichen Größenordnung. Auch hier liegen die Laufzeiten der Zahlung zwischen rund sieben und sogar 14 Jahren.

### *Keine Prospektangaben hinsichtlich Haftung*

Die Zeichnungsscheine enthalten einen Passus, nach denen der Kunde bestätigt, das jeweilige Emissionsprospekt erhalten bzw. zur Kenntnis genommen zu haben. Ein Prospekt lag allerdings in keinem der Fälle bei, so dass den Kreditsuchenden eine Prüfung ihrer Risiken oder der Anlagestrategie nicht möglich war.

Mangels Prospekt und angesichts der Abläufe während eines Hausbesuchs wäre es auch einem sehr aufmerksamen Kreditsuchenden nicht möglich gewesen zu erkennen, dass die Beteiligung eine Haftung in Höhe der Zeichnungssumme für die Verbindlichkeiten des Unternehmens enthielt. Weitere in den Beteiligungsscheinen enthaltene Regelungen sehen die Begleichung der Beteiligungssummen auch direkt durch den Arbeitgeber des Kreditsuchenden vor. Hierzu soll der vom Arbeitgeber gezahlte Zuschuss im Rahmen der vermögenswirksamen Leistungen verwendet werden.

Deckt die Höhe des Zuschusses nicht die Rate der Beteiligung, wird der Arbeitgeber laut dieser Regelung angewiesen, den Differenzbetrag vom Nettoeinkommen des Kreditsuchenden einzubehalten. Die Zahlungsanweisung zugunsten etwa bestehender Verträge über vermögenswirksame Leistungen wird gleichzeitig widerrufen.

#### *Lohn- und Gehaltsabtretungen*

Praktisch alle Kreditverträge im Konsumentenbereich beinhalten ebenfalls eine Lohn- und Gehaltsabtretung zur Sicherung der Rückzahlung. Im Falle ausbleibender Zahlungen ist für die Beteiligungsgesellschaft somit ein schneller und unmittelbarer Zugriff auf die pfändbaren Anteile von Lohn und Lohnersatzleistungen des Kreditsuchenden möglich, ohne dass es einer Titulierung und gerichtlichen Beitreibung des Anspruchs bedarf.

Da Lohnabtretungen ihre Wirksamkeit bereits mit dem Datum der Unterschrift entfalten, ginge eine Lohnabtretung zugunsten der Beteiligungsgesellschaft einer Abtretung zugunsten eines später vermittelten Kreditgebers im Range voran. Soweit ein potenzieller Kreditgeber seine Kreditentscheidung von der Einräumung einer Lohnabtretung abhängig macht, führt die Zeichnung der Beteiligung also dazu, dass die Chancen einer Kreditgewährung insbesondere von Seiten seriöser Anbieter aufgrund des nicht kompensierbaren Ausfallrisikos geringer werden.<sup>26</sup>

#### *Unkenntnis über Beteiligungsmodelle wird ausgenutzt*

Selbstverständlich sind die genannten Verträge nicht geeignet, als Sicherheit für ein Darlehen zu dienen. Werthaltig werden diese Anlagen allenfalls dann, wenn sich – nach den vertraglichen Bestimmungen – ein Auseinandersetzungsguthaben ergibt, oder die Beteiligung voll eingezahlt ist. Dies dürfte aber frühestens mehrere Jahre<sup>27</sup> nach Abschluss der Beteiligung der Fall sein, so dass ein potenzieller Kreditgeber die Anlage nicht als Sicherheit einschätzen wird.

Es ist davon auszugehen, dass Kreditsuchende solche Verträge nur abschließen, weil sie sich eine Verbesserung der Vermittlungsaussichten versprechen. Vor diesem Hintergrund rechnen sie sicherlich nicht damit, dass die Verträge die Kreditaussichten eher schmälern. Gleichzeitig sind ihnen die Anlageformen nicht vertraut, so dass sie das allgemeine Risiko der Anlageform nicht einschätzen können. Zudem ist die Bewertung des konkreten Risikos aufgrund fehlender Prospektinformationen nicht möglich.

> Im Hinblick auf die vom Kreditsuchenden eingegangene Haftungssituation könnte die eingegangene Verpflichtung die Aussicht auf eine Kreditvergabe eher mindern. Aus Sicht unseriöser Vermittler eignen sich die Beteiligungsverträge, über die ausgezahlten Abschlussprovisionen unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen, Erträge zu realisieren. So forderte ein Anbieter für den Fall, dass die Testperson keinen Beitritt zu einem Immobilienfonds zeichnen wolle, ersatzweise eine Bearbeitungsgebühr von 60 Euro. Obwohl keine Lastschriftermächtigung erteilt wurde, zog der Anbieter den Betrag vom Konto der Testperson ein, nachdem der Zeichnungsschein nicht unterschrieben wurde.

<sup>26</sup> Der Zugriff des Kreditvermittlers auf das pfändbare Einkommen des Kreditnehmers wäre durch die vorrangige Abtretung an die Beteiligungsgesellschaft bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen aus der Beteiligung blockiert und die Abtretung im Kreditvertrag somit faktisch entwertet.

<sup>27</sup> Die entsprechenden Fristen wären den nicht ausgehändigten Prospekten zu entnehmen. Der – außerhalb der Testanfragen – erlangte Prospekt einer Beteiligungsgesellschaft sieht eine Mindestanlagezeit von acht Jahren vor.

## Hausbesuche

Auf Initiative der Kreditvermittler und teilweise unter Vorspiegelung der Tatsache, dass ein Kredit gewährt sei, folgten auf die Testanfragen auch Hausbesuche. Soweit überhaupt eine Begründung für die Notwendigkeit eines Hausbesuchs abgegeben wurde, erklärten die Mitarbeiter der Anbieter, der Hausbesuch sei notwendig, um die „*Papiere fertig zu machen*“. Weitere Begründungen lauteten: „*Weil der Außendienstmitarbeiter bei Unterschrift der Papiere anwesend sein muss*“, oder weil die „*Bank das verlangt*“ oder „*wegen des SCHUFA-Eintrags*“.<sup>28</sup>

Kosten des Hausbesuches wurden nur in einem Fall vorher bekannt gegeben. Alle Testpersonen berichteten, dass die Hausbesuchssituation mit großem Zeitdruck durch die Außendienstmitarbeiter verbunden war. Eine genaue Lektüre der zu unterschreibenden Formulare sei nicht möglich gewesen. Kopien der unterzeichneten Verträge wurden den Testpersonen nicht bzw. nicht vollständig ausgehändigt.

Gemäß der Absprache mit dem Betreuer versuchten die Testpersonen mit verschiedenen Begründungen, die teilweise bereits unterzeichneten Verträge einzubehalten, was die Außendienstmitarbeiter in der Regel verweigerten. Ein Besuchstermin wurde daraufhin vorzeitig abgebrochen, ohne dass es zu einer Unterzeichnung der Verträge kam.

In einem Fall gelang es der Testperson, den Außendienstmitarbeiter davon zu überzeugen, dass sie die Unterlagen per Post übersenden werde.

Bei den einbehaltenen Unterlagen handelte es sich um:

- eine Entgeltvereinbarung über 30 Euro, fällig unabhängig vom Erfolg der Kreditvermittlung,
- eine Entgeltvereinbarung über 89 Euro, fällig unabhängig vom Erfolg der Kreditvermittlung,
- einen Antrag auf Mitgliedschaft in einem Verein, verbunden mit einer Unfallvorsorge, deren Leistungstyp und damit Monatsprämie nicht angekreuzt ist. Die Prämie beträgt je nach gewählter Leistung zwischen 19,90 und 29,90 Euro/Monat. Der Mitgliedsbeitrag beträgt drei Euro monatlich,
- einen Antrag auf Mitgliedschaft in einem weiteren Verein mit einem Monatsbetrag von zwei Euro, verbunden mit einer Risikoversorge deren Kosten und Leistungsumfang nicht angegeben sind,
- einen Antrag auf Mitgliedschaft bei einem Dienstleistungsunternehmen mit einem Aufnahmebeitrag von 125 Euro und einem Monatsbeitrag von 12,50 Euro,
- eine Beteiligung an einer Baugenossenschaft mit Genossenschaftsanteilen von 6.000 Euro zzgl. Eintrittsgeld von 600 Euro sowie um
- einen Zeichnungsschein über eine Beteiligung an einer GmbH & Co. KG mit einer Zeichnungssumme von 7.200 Euro und einem zusätzlichen Agjo von 89 Euro.

<sup>28</sup> Alle Zitate sind den Protokollen der Testpersonen entnommen. In zwei Fällen wurde bei der Terminvereinbarung behauptet: „Die Bank hat Freigabe für meinen Kredit gewährt“, bzw. „Die Banken haben zugesagt“.

### Scheinkreditvermittlung

In mehreren Fällen meldete sich bei den Testpersonen – ohne dass zweifelsfrei feststellbar war, durch welche Anfrage dies ausgelöst wurde – ein Anbieter, der statt der gewünschten Finanzierung eine sogenannte Finanzsanierung anbot. Diese Angebote sind so gestaltet, dass sie über den tatsächlichen Inhalt täuschen. Die Formulierungen suggerieren, dass ein Kredit vermittelt werden kann, auch wenn andere Vermittler oder Banken entsprechende Anträge bereits abgelehnt hätten. Man spricht hier von der sogenannten Schein-Kreditvermittlung.

Ein Anbieter nimmt in seinem Werbeschreiben Bezug auf eine vorangegangene erfolglose Kredit-suche, in dem mitteilt wird: *„nach den uns vorliegenden Informationen, wurde Ihre Kreditanfrage abgelehnt“*. Andere Anbieter schließen mit Formulierungen wie *„wir haben Ihre Anfrage zur weiteren Bearbeitung erhalten“* oder *„Sie hatten bei einem Finanzdienstleister eine entsprechende Anfrage gestartet“* ebenfalls an vorangegangene Kreditanfragen an. Sie erwecken damit auch gleichzeitig den Eindruck, dass das folgende Angebot sich auf einen Kredit bezieht.

#### *Trickreiches Ansprechen negativer Erfahrungen*

Teilweise stellen die Werbeaussagen, um die Seriosität des Angebotes zu unterstreichen, auf bisherige negative Erfahrungen der Kreditsuchenden ab, in dem sie die vermuteten schlechten Erfahrungen aufgreifen. Formulierungen wie *„keine Vertreterbesuche“*, *„keine zusätzlichen Versicherungen“*, *„Kosten nur bei Vertragsabschluss“*, *„Sie zahlen nur eine einmalige Bearbeitungsgebühr“*, oder *„eine Ablehnung ist ausgeschlossen“* sollen das Angebot gegenüber dem unseriöser Anbieter abgrenzen.

Ein Anbieter behauptet gar, seine Partner wären *„in der Schweiz amtlich geprüfte und durch die GWG Bern staatlich kontrollierte, private Finanzsanierungsgesellschaften“*.

Die Bezugnahme auf die abgelehnten Kreditanfragen wird bei der Konkretisierung des Angebots aufgegriffen, in dem für den geäußerten Kreditwunsch eine Lösung angeboten wird. Die dort ursprünglich genannte Summe – nun Regulierungssumme oder Vertragsvolumen genannt – soll angebotsgemäß mit monatlichen Leistungs- oder Tilgungsraten in einer bestimmten Laufzeit zurückgeführt werden. Sondertilgungen seien ebenfalls (kostenfrei) möglich.

#### *Statt Finanzierung eine Finanzsanierung mit hohen Vermittlungsgebühren*

Die verwendeten Termini und Aussagen wie *„eine Lösung durch Zusammenlegung Ihrer Verbindlichkeiten, Ihre finanzielle Situation zu optimieren“*<sup>29</sup> ergeben ganz offensichtlich nur in Zusammenhang mit einem Kreditvertrag einen Sinn. Auch den Hinweis, es handele sich nicht um einen Bankkredit, sondern der Vertrag werde über eine private Finanzsanierungsgesellschaft abgewickelt, kann und soll der potenzielle Kunde<sup>30</sup> nur so verstehen, dass das erwartete Darlehen nicht über eine Bank, sondern von privaten Geldgebern ausgezahlt wird.

<sup>29</sup> Zu denen natürlich auch „ohne SCHUFA“ bzw. „ohne Bankauskunft“ gehören.

<sup>30</sup> Trotz der Vorinformation, welche die Testpersonen in der Schulung erhalten hatten, wurden die Angebote von diesen teilweise auch als (Umschuldungs-)Kreditangebot verstanden.

Die geltend gemachten Vermittlungsgebühren würden von den Kreditsuchenden kaum gezahlt, wüssten sie, dass statt des angestrebten Kredites tatsächlich nur ein Schuldenregulierungsvertrag vermittelt werden soll. Die Beträge bewegten sich in den Testfällen zwischen 120 und 720 Euro. Die Vermittlungsgebühren sind per Vorkasse oder Nachnahme zu leisten.

Ausnahmsweise wurde in einem Fall eine kostenlose Weiterleitung an eine Schuldenregulierungsfirma vermittelt. Das entsprechende Angebot ist weniger deutlich auf eine Kreditvermittlung ausgerichtet. Dennoch fehlt auch hier nicht die Formulierung „ohne Bankauskunft“ und im Auftragsformular hat der Kunde u. a. die Auswahl zwischen den Verwendungszwecken „Neuanschaffungen“ und „Umfinanzierungen“.

Die Anbieter erwecken von der Werbung bis zum Abschluss der Vergütungsvereinbarung bewusst den falschen Eindruck, einen (Umschuldungs-)Kredit vermitteln zu können. Dabei gingen sie zu Recht davon aus, dass ein Abschluss nicht zu Stande käme, würden sie den Kreditsuchenden über den tatsächlichen Vertragsgegenstand ins Bild setzen.

Im Hinblick auf ein Strafverfolgungsrisiko versuchen die Unternehmen die scheinbaren Kreditversprechen wieder zu revidieren. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen wird festgestellt, dass kein Kredit vermittelt und auch nicht gewährt wird. Aber selbst wenn man die Angebote von vornherein nur als Schuldenregulierungsangebote verstehen will, sind sie dazu geeignet, die potenziellen Kunden über das Angebot zu täuschen.

> Die auszuwählenden Verwendungszwecke machen nur im Zusammenhang mit einer Kreditvermittlung Sinn. Ein Schuldenregulierungsvertrag, in diesem Fall durch einen Rechtsberatungsvertrag und einen Vertrag über Rechtsbesorgung im Hinblick auf bestehende Verbindlichkeiten ergänzt, ist ungeeignet eine Neukreditaufnahme zu begründen. Eine Vermittlungsleistung, im Sinne einer Suche nach möglichen Vertragspartnern des Kunden oder einer Auswahl aus verschiedenen Angeboten, findet tatsächlich nicht statt. Regelmäßig erfolgt nur eine Weiterleitung der Verträge an ein kooperierendes Unternehmen.

### **Weiterveräußerung von Adressen**

Ein Teil der Anbieter betreibt ggf. im Firmenverbund den Handel mit Adressdaten als zusätzliche Einnahmequelle. Dementsprechend findet sich in der Mehrzahl der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vermittlungsaufträge eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe. Adresslisten von Kreditsuchenden werden in großem Umfang zielgruppengerecht vermarktet. Die von den Kreditvermittlern gewonnenen Anschriften werden hierbei vermietet, d.h. sie können nur für jeweils eine Werbeaktion genutzt werden. Die Preise betragen hierbei bis zu 160 Euro je Tausend.

Der Gesamtumfang der Weiterveräußerung von Daten entzieht sich der Beobachtung. Allerdings finden sich im Internet einige Angebote von Adressvermietern, denen Zahlen zu den vorhandenen Adressen zu entnehmen ist. So bietet ein Listbroker die, über einen unbekanntem Vermittler gewonnenen, Anschriften von 310.000 „Menschen mit keinem oder nur geringen Einkommen.

Sie meldeten sich auf eine Zeitungsannonce oder Direktwerbung in der mit Kleinkrediten auch ohne SCHUFA-Anfrage geworben wurde.“

Ein weiterer Anbieter offeriert zehn Listen von Kreditsuchenden, mit insgesamt rund 729.900 Adressdatensätzen von Personen, die innerhalb der vergangenen zwölf Monate einen Kredit gesucht haben. Teilweise sind diese Listen auch (durch die entsprechende Listenbezeichnung) Firmen zugeordnet, die Gegenstand von Testanfragen waren.

### 3. Typische Produkte der Schein-Kreditvermittlung

Auf Basis der Testkontakte und der dokumentierten Einzelfälle können sich hinter den Offerten „SCHUFA-freier“ Kredite und vermeintlicher Kreditabsicherungen eine Vielzahl unterschiedlicher Finanzdienstleistungen verbergen. Vorsicht ist insofern geboten, als dass die unten aufgeführten Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Angebot eines „SCHUFA-freien“ Kredites in den meisten Fällen weder zu einer Kreditauszahlung noch zu einer vermeintlichen Bonitätssteigerung führen.

#### **„SCHUFA-freie“ Kredite**

- Soforkredite und Darlehen ohne Auskunft, ohne Sicherheitsleistung, ohne Bonitätsabfrage
- Darlehen ohne SCHUFA-Auskunft/Sofort-Kredite ohne SCHUFA-Eintrag
- Eil-Kredite, Kredite im „Eiltempo“
- Online-Sofort-Kredite
- Kredite mit „Sofortauszahlung“
- Kredite mit „Sofortentscheidung“
- Kredite mit „verbindlichen Sofortzusagen“ innerhalb von Minuten
- Barkredite
- „Bargeld per Post“-Kredite
- Baukredite, Immobilienfinanzierungen
- Autokredite
- „Spezialkredite“
- „Annuitätsdarlehen“
- „Kleinkredite“
- „Nebenher“-Kredite
- Kredite ohne Ehepartner oder Bürgen
- Konsumentenkredite
- Senioren-Darlehen
- „Beamtdarlehen“
- Umschuldungskredite
- Finanzsanierungs- und Schuldenregulierungsverträge
- Wirtschaftsberatungsverträge
- Finanzierungen durch ausländische Banken

**„Kreditabsicherung“**

- Kreditratenausfallversicherungen
- Haftpflichtversicherungen
- Hausratversicherungen
- Direktversicherungen
- Rabattkarten
- Beteiligungen an Baugenossenschaften bzw. sonstigen Genossenschaften
- Beteiligungen an Firmen/Unternehmen (GmbH/Akteingesellschaft)
- Mitgliedschaften in Vereinen verbunden mit Versicherungsverträgen (z. B. Unfall- bzw. Risikovorsorge-Versicherungen)

**4. Was kennzeichnet unseriöse Anbieter?**

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Angebote lässt sich – bei aller Vorsicht – die Aussage treffen, dass Personen, die ein „SCHUFA-freies“ Angebot suchen, mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit auf einen unseriös arbeitenden Anbieter treffen werden. Die Chance, bei schlechter Bonität oder Überschuldung den gewünschten „SCHUFA-freien“ Kredit tatsächlich zu erhalten, muss als verschwindend gering eingeschätzt werden. In der durchgeführten Untersuchung und trotz über 130 Testkontakten wurde kein einziger Kredit ausgezahlt. Nur in zwei Fällen bestand Aussicht auf eine Kreditgewährung.

Arbeiten Kreditvermittler mit folgenden Methoden, ist in der Regel keine Kreditvermittlung beabsichtigt. So ist ein Verhalten als unseriös und teilweise als rechtswidrig zu werten, wenn u. a. folgende Punkte zutreffen:

- Vorabgebühren werden erhoben.
- Finanzsanierungs- und Schuldenregulierungsverträge werden angeboten.
- Wirtschaftsberatungsverträge werden in Zusammenhang mit dem Kredit angeboten.
- Kreditvergabe wird mit Mitgliedschaften in Vereinen verbunden.
- Versicherungen zur vermeintlichen Kreditsicherung werden vertrieben.
- Beteiligungen an Firmen/Unternehmen werden veräußert.
- „Hausfrauenkredite“ werden unabhängig von der Zustimmung des Ehepartners vermittelt.
- Beratungsverträge oder Kundenkarten werden verkauft.
- Geltend gemachte Auslagen werden nicht nachgewiesen.
- „Beratungshotlines“ müssen genutzt werden.
- Hausbesuche werden durchgeführt.
- Finanzsanierung soll durch ein ausländisches Institut erfolgen.

## C: Schadensvolumen

Von SCHUFA Holding AG  
unter Mitwirkung der universitären  
Unternehmensberatungen  
GREEN finance consulting e. V. und Integra e. V.

1. Einleitung
2. Indikatoren
  - 2.1 Verwendete Indikatoren
3. Anzahl potenziell betroffener Bürger
  - 3.1 Pilotumfrage zur Verbreitung „SCHUFA-freier“ Kredite
  - 3.2 Auswertung des SCHUFA-Datenbestands
4. Volkswirtschaftliches Schadensvolumen

## Schadensvolumen

### Ergebnis

Der Kreditvermittlungsmarkt ist in hohem Maße intransparent, was eine Quantifizierung erschwert. Es gibt keine entsprechende Bankenstatistik, kein Zentralregister für Kreditvermittler, und die seit 2004 erfassten Fälle des Kreditvermittlungsbetrugs in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) haben strukturelle Grenzen. Die Tatsache, dass nur in den seltensten Fällen Kredite ohne SCHUFA-Auskunft oder ohne Bonitätsprüfung erteilt werden, macht deutlich, dass von einem entsprechenden Kreditvolumen nicht gesprochen werden kann. Doch gilt es, die materielle Schäden und die Anzahl derjenigen zu ermitteln, die Opfer eines Kreditvermittlungsbetrugs geworden sind und nicht nur garavierende finanzielle sondern auch soziale Folgen erleiden. Konservativen Schätzungen zufolge sind etwa 394.000 Privatpersonen pro Jahr in Deutschland Opfer einer in aller Regel als Kreditvermittlungsbetrag zu wertenden Praxis. Dies aggregiert sich auf ein Schadensvolumen von etwa 150 Millionen Euro. Diese Schätzung beziffert nur die direkte Schadenssumme, wobei immaterielle und soziale Folgekosten nicht berücksichtigt wurden.

### 1. Einleitung

Der Markt für vermittelte Kredite ist ein Nischenmarkt und weitestgehend von Raten- bzw. Konsumentenkrediten an Privathaushalte geprägt, die vorrangig für Zwischenfinanzierungen, Umschuldungen und gelegentlich auch für Konsumzwecke verwendet werden.

Von untergeordneter Bedeutung ist die Finanzierung von Wohneigentum, da hier Kreditvermittler durch höhere Standards der Kreditanbahnung und durch eine grundsätzlich wirtschaftlich besser gestellte Klientel nur ein begrenztes Betätigungsfeld haben. Ein anderes Bild ergibt sich bei der Kreditvermittlung kleinerer Kredite an solche Privatpersonen, die überschuldet oder überschuldungsgefährdet sind und sogenannte „Strohhalmkredite“ als vorübergehende Lösung einer prekären finanziellen Situation sehen. In diesem Marktsegment sind vorrangig Kreditvermittlungen mit betrügerischen Absichten zu finden, deren Schadenspotenziale durch die Intransparenz des Marktes nicht direkt messbar sind. Als Schaden werden in diesem Zusammenhang die mitunter für die Betroffenen gravierenden finanziellen Einbußen bezeichnet, die ihnen von Anbietern „SCHUFA-freier“ Kredite entstehen.

#### *Entwicklung der Konsumentenkredite*

Seit den 80er Jahren ist die Zahl der Konsumentenkredite sprunghaft gestiegen. 1998 hatten Konsumentenkredite in Deutschland ein Volumen von rund 203 Milliarden Euro erreicht und sich damit innerhalb von zehn Jahren verdoppelt. 1999 betrug das Gesamtvolumen der offenen Konsumentenkredite noch rund 216 Mrd. Euro, erreichte es im 4. Quartal 2004 mit ca. 237 Mrd. Euro einen vorläufigen Höchststand. Seitdem ist infolge einer restriktiveren Kreditvergabe an Privathaushalte eine abnehmende Tendenz des offenen Konsumentenkreditvolumens auf ca. 230 Mrd. Euro zu beobachten.<sup>31</sup>

<sup>31</sup> Vgl. Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Oktober 2006, S. 34 f, zitiert nach: *Schulden-Kompass 2006, Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung*, Hrsg. SCHUFA Holding AG, S. 12.

Auf die Vergabe von bankenabhängigen Neukrediten entfällt aktuell ein Volumen von rund 120 Mrd. Euro. Bei einer durchschnittlichen Konsumentenkredithöhe von 12.000 Euro bedeutet dies, dass pro Jahr etwa 9,9 Millionen private Kreditnehmer bzw. 14,6 % der volljährigen Bürger in Deutschland einen Kredit bei Banken aufnehmen.<sup>32</sup> Welcher Anteil davon auf vermittelte Kredite entfällt, darüber existiert in Deutschland keine Bankenstatistik. Ebenso fehlt ein Zentralregister für die Kreditvermittler.

#### *Der Kreditvermittlungsmarkt ist im hohen Maße intransparent*

Die Intransparenz des Marktes der Kreditvermittlung gilt auch für die Vermittlung von Krediten ohne SCHUFA-Auskunft, die Schuldnerberatern zufolge Dreh- und Angelpunkt für unseriöse Praktiken sind. Verschleierungstaktiken, weit verzweigte Strukturen aus Hauptvermittler- und Untervermittler-Ebene ohne Gewerbergistrierungen machen es umso schwieriger, die wirtschaftliche Aktivität und Schadensvolumina zu beziffern.

Die Tatsache, dass nur in den seltensten Fällen Kredite ohne SCHUFA-Auskunft oder ohne Bonitätsprüfung erteilt werden, verdeutlicht, dass eine Marktvolumenschätzung für die Vermittlung „SCHUFA-freier“ Kredite nicht an der Kreditvergabe aufsetzen kann. Auch weil die Kreditvergabepraxis der Banken in den vergangenen Jahren durch ein strengeres Risikomanagement restriktiver geworden ist, ist eine Vermittlung von Krediten angeblich ohne das Einholen kreditrelevanter Informationen über den Kreditnehmer nicht vorstellbar. Daher ist nicht von einem Marktvolumen sondern von einem Schadensvolumen zu sprechen.

## 2. Indikatoren

Für eine direkte Messung des volkswirtschaftlich relevanten Schadensvolumens infolge von Kreditvermittlungen fehlen transparente Marktstrukturen mit Angaben über die Anzahl und den Marktanteil der Hauptakteure. Aus diesem Grund ist es erforderlich, möglichst valide Indikatoren zur Quantifizierung des volkswirtschaftlichen Schadens zu ermitteln.

Die statistische Erfassung (Polizeiliche Kriminalstatistik, Verurteiltenstatistik, Kriminalpolizeilicher Meldedienst) ist gerade beim Kreditvermittlungsbetrug wenig aussagefähig, weil sie u. a. aus verfahrensökonomischen Gründen häufig den tatsächlich verursachten Schaden und die exakte Anzahl der Geschädigten nicht widerspiegeln. Auch wenn das Bundeskriminalamt in 2004 damit begonnen hat, im Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität<sup>33</sup> die Fälle des Kreditvermittlungsbetrugs innerhalb der Finanzierungsdelikte gesondert auszuweisen, so ist es angesichts der strukturellen Grenzen der Gewerbe-, Banken-, Polizei- und Justizdaten dennoch erforderlich, mittels weiterer Indikatoren ein umfassenderes Bild über das volkswirtschaftlich relevante Schadensvolumen zu erlangen.

<sup>32</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank, Bericht zum Neugeschäft deutscher Banken, Ausgabe April 2007.

<sup>33</sup> Das Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität hat ab 2005 den Jahresbericht Wirtschaftskriminalität abgelöst.

Folglich sind die wirtschaftlichen Aktivitäten bzw. die Schäden nur über indirekte Messungen und Indikatoren zu schätzen. Ein Indikator für diese wirtschaftliche Aktivität sind die bereits erwähnten Werbemaßnahmen der führenden Kreditvermittler, die überwiegend die Medien Teletext und Internet als Kommunikationskanäle zu den Kreditsuchenden nutzen.<sup>34</sup>

Eine weitere Schwierigkeit zur Quantifizierung des Schadensvolumens besteht darin, dass die Angebotspalette der Kreditvermittler vielfältig ist und sich kaum zentral erfassen lässt. Die vermittelten Produkte reichen beispielsweise von der Kreditvermittlung, Einkommensverwaltung und Schuldenregulierung bzw. Finanzsanierung über die Insolvenzantragstellung und Versicherungsvermittlung bis hin zum Weiterverkauf von Adressdaten, zur Vermittlung von Anlagenprodukten oder unternehmerischen Beteiligungen.

## 2.1 Verwendete Indikatoren

Zur Berechnung des volkswirtschaftlichen Schadensvolumens wurden verschiedene, voneinander unabhängige Schätzgrößen verwendet und mit validen Beobachtungen kombiniert, um eine Quantifizierung des Gesamtmarkts vornehmen zu können. Die Grundlagen der Schätzgrößen wurden unterschiedlich gewählt, um eine zufällige Verzerrung des Ergebnisses durch einzelne Schätzer zu reduzieren.

Folgende Schätzgrößen wurden verwendet:

### A) Umsätze der Anbieter als volkswirtschaftlicher Gesamtschaden

#### Peer Group Benchmarking der Marketingkosten

Mit Hilfe der Medienbeobachtung ließen sich die Kosten der Werbemaßnahmen für die Anbieter zuverlässig feststellen. Anhand einer Vergleichsgruppe, bestehend aus publikationspflichtigen Finanzdienstleistern, wurden entsprechende Kostenquoten ermittelt, die Rückschlüsse auf die Umsatzerlöse „SCHUFA-freier“ Kreditanbieter zulassen.

### B) Ermittlung der Anzahl betroffener Bürger

#### Nichtrepräsentative Primärerhebung

Befragung von 200 Probanden in fünf deutschen Städten zur Ermittlung von Bekanntheit und Interessen an „SCHUFA-freien“ Kreditangeboten.

<sup>34</sup> Eine Medienbeobachtung der universitären Unternehmensberatung Integra e. V. ergab folgende Verteilung des Werbebudgets der zehn größten Kreditvermittler: 50 % Teletext, 44 % Internet, 6 % Print.

#### Bundesbank- und SCHUFA-Statistiken

Anhand der offiziellen Statistiken der Deutschen Bundesbank lassen sich die jährliche Nettoneukreditaufnahme sowie die Anzahl der Kreditnehmer ermitteln. Unter der Annahme, dass die Nachfrage nach „SCHUFA-freien“ Krediten in dem Teil der Bevölkerung mit negativen SCHUFA-Merkmalen wenigstens genauso hoch ist, wie im übrigen Kreditmarkt, lässt sich die Zahl der Nachfrager für „SCHUFA-freie“ Kredite schätzen.

Als valide Kontrollgröße wurde das in Abschnitt B ermittelte durchschnittliche Schadensvolumen im Einzelfall der Testanfragen verwendet.<sup>35</sup>

Aufgrund der Validität der Datengrundlage wurden im nachfolgenden Kapitel die Betrachtungen auf die Ermittlung der Anzahl betroffener Bürger (Indikatorengruppe B) beschränkt.<sup>36</sup>

### 3. Anzahl potenziell betroffener Bürger

#### 3.1 Pilotumfrage zur Verbreitung „SCHUFA-freier“ Kredite

Für die Primärerhebung wurden insgesamt 200 Versuchspersonen in Fußgängerzonen rekrutiert. Die Untersuchung fand in fünf verschiedenen Städten mit unterschiedlicher Bevölkerungsstruktur statt: Karlsruhe, Ludwigshafen, Heidelberg, Pforzheim, Darmstadt. Zu betonen ist, dass die Stichprobe keinen repräsentativen Durchschnitt durch alle Bevölkerungsgruppen abbildet. Die Versuchspersonen wurden in Fußgängerzonen bewusst vor gehobenen Kaufhäusern und Modegeschäften angesprochen, um eine Einschätzung zu erhalten, inwiefern die Angebote „SCHUFA-freier“ Kredite auch in sozial besser gestellte Milieus vorgedrungen sind.

Im Folgenden sind zentrale Ergebnisse der Pilotbefragung auszugsweise dargestellt:

- a) **Frage:** Hatten Sie schon einmal Schulden (nur Beträge > 500 EUR, Konsumkredit, Hypothekenkredit, Ausstände bei Vermieter oder Stromversorger, Schulden bei Freunden/Verwandten/Bekanntem)?

**Ergebnis:** 53 % antworteten mit Nein, 47 % mit Ja.

- b) **Frage:** Haben Sie schon einmal Probleme mit der SCHUFA gehabt, z. B. wenn Sie ein Produkt auf Ratenbasis bezahlen wollten und das wegen der SCHUFA nicht genehmigt wurde?

**Ergebnis:** 91 % antworten mit Nein, 6 % mit Ja und 3 % machten keine Angabe.

<sup>35</sup> Siehe Abschnitt B und die dort dokumentierten, verdeckt durchgeführten 131 Testanfragen.

<sup>36</sup> Vgl. *Schulden-Kompass 2006, Risiko-Modell, Anzahl der Personen in den einzelnen Risiko-Stufen*, S. 58.

c) **Frage:** Kennen Sie, wissen Sie von „SCHUFA-freien“ Angeboten, z. B. „SCHUFA-freien“ Krediten?

**Ergebnis:** 71 % antworteten mit Nein, 25 % mit Ja (kenne ich weil ich davon zufällig gehört oder gelesen habe), und 3 % machten keine Angabe. Eine Person antwortete jedoch, bereits aktiv nach solch einem Angebot gesucht zu haben.

d) **Frage:** Haben Sie in der Vergangenheit ein „SCHUFA-freies“ Angebot in Anspruch genommen?

**Ergebnis:** 84 % antworteten mit Nein, 16 % machten keine Angaben.

Ziel der Pilotbefragung war es nicht, eine repräsentative Primärerhebung über die tatsächliche Inanspruchnahme „SCHUFA-freier“ Kredite durchzuführen. Dies wird angesichts der zuvor beschriebenen Gründe auch nicht möglich sein, auch deswegen, weil nicht alle tatsächlich Betroffenen dies zugeben würden.

Mit der Pilotbefragung galt es vor allem neben einer ersten Abschätzung der Anzahl konkreter betroffener Personen insbesondere auch zu diskutieren, ob „SCHUFA-freie“ Kredite in breiten Bevölkerungskreisen eher ein Nischenphänomen darstellen, also unbekannt sind, oder eine größere Bekanntheit aufweisen. Immerhin haben 25 % die Frage c) dahingehend beantwortet, dass sie schon einmal von „SCHUFA-freien“ Krediten gehört hätten, was auf die massive Werbetätigkeit zurückzuführen ist.<sup>37</sup> Folglich kann von einer deutlichen Bekanntheit dieser Angebote gesprochen werden.

Zwar hat keiner der Befragten auf die Frage d) mit Ja geantwortet. Doch machten 16 % keine Angaben, so dass hier eine gewisse Dunkelziffer zu vermuten ist. Und die Tatsache, dass immerhin eine Person antwortete, „schon einmal konkret nach einem „SCHUFA-freien“ Kreditangebot gesucht zu haben“, kann daher als eher konservativ geschätzter Richtwert für eine Hochrechnung auf bundesweiter Ebene versuchsweise genutzt werden. Demnach ließen sich bei einer volljährigen Gesamtbevölkerung von rund 68 Millionen Personen etwa 340.000 bis 400.000 potenzielle Nachfrager nach „SCHUFA-freien“ Krediten ermitteln.

Wird jedoch angenommen, dass diejenigen Personen, die bereits etwas von „SCHUFA-freien“ Krediten gehört hatten in Zwangssituationen auch als potenzielle Nachfrager nach solchen Krediten in Frage kommen könnten, erhöht sich die Anzahl der potenziellen Nachfrager deutlich. Demnach ließen sich bei einer volljährigen Gesamtbevölkerung von 68 Millionen Personen theoretisch etwa 17,7 Millionen potenzielle Nachfrager nach „SCHUFA-freien“ Krediten ermitteln.

<sup>37</sup> Mit einer Medienbeobachtung (16.02. bis 22.02.2007) der universitären Unternehmensberatung Integra e. V. ließ sich hochrechnen, dass die gesamte Kreditvermittlungsbranche „SCHUFA-freier“ Kredite pro Woche Werbung im Wert von rund 118.000 Euro vorrangig auf deutschen Teletext- und Internetseiten schaltet.

### 3.2 Auswertung von Bundesbank- und SCHUFA-Statistiken

Mit der Arbeitshypothese, dass Opfer des Kreditvermittlungsbetrugs bei der Kontaktaufnahme in einer finanziell kritischen Lage oder in einer Überschuldungssituation standen, ist der SCHUFA-Datenbestand ausgewertet worden. Im Mittelpunkt der formulierten Arbeitshypothese steht die Frage, wie viele Personen im SCHUFA-Datenbestand Indikatoren aufweisen, die auf einen kurzzeitigen, dauerhaften Liquiditätsengpass oder gar eine Überschuldungsgefahr oder Überschuldung hinweisen?

Die SCHUFA-Daten bestehen aus 384 Millionen kreditrelevanten Informationen von 63 Millionen volljährigen, natürlichen Personen in Deutschland.<sup>38</sup> Zu über 90 % der im SCHUFA Datenbestand gespeicherten Personen liegen ausschließlich Informationen über eine positive Kreditbiografie vor. Zu dem verbleibenden Anteil von 10 % liegen entweder harte oder weiche Negativmerkmale vor, wobei etwa über die Hälfte (ca. 3,1 Millionen Personen) dieser Personen harte Negativmerkmale aufweisen und sich daher im Rahmen der privaten Verschuldung in einer als besonders kritisch zu bezeichnenden finanziellen Lage befinden.<sup>39</sup>

Dieser Personenkreis mit harten Negativmerkmalen wird keine herkömmlichen Konsumentenkredite mehr in Anspruch nehmen können und dürfte daher tendenziell versucht sein, gerade in Zwangssituationen „SCHUFA-freie“ bzw. sogenannte „Strohalmkredite“ nachzufragen. Über die Höhe dieser Quote können lediglich Annahmen getroffen werden. Zudem ist es durchaus möglich, dass auch Personen ohne negativen Eintrag einen „SCHUFA-freien“ Kredit beziehen wollen.

Gleichzeitig ist aus der Statistik der Deutschen Bundesbank über die jährliche Nettoneukreditaufnahme ersichtlich, dass im vergangenen Jahr ein Volumen von 120 Mrd. Euro in Konsumentenkredite neu vergeben wurde. Bei einer durchschnittlichen Darlehenshöhe von rund 12.000 Euro ergeben sich 9,93 Millionen Kreditnehmer für diesen Zeitraum. Es ist davon auszugehen, dass diese Kreditnehmer keine harten Negativmerkmale im SCHUFA-Datenbestand ausweisen. Damit entsprechen 9,93 Millionen Personen ca. 16,9 % aller Personen ohne harte Negativmerkmale im SCHUFA-Datenbestand. Wird davon ausgegangen, dass der Anteil Kredit suchender Verbraucher in der Vergleichsgruppe der Personen mit harten Negativmerkmalen wenigstens gleich hoch ist, ergibt sich hieraus eine Anzahl potenzieller Nachfrager nach „SCHUFA-freien“ Krediten von rund 700.000 Personen.

Es sei darauf hingewiesen, dass nicht jeder potenzieller Nachfrager auch tatsächlich einen „SCHUFA-freien“ Kredit anfragt und dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit Opfer eines Kreditvermittlungsbetrugs wird. Doch lässt sich auf Basis der Primärerhebung sowie der statistischen Auswertung und unter Berücksichtigung der beobachteten Schadenshöhe im Einzelfall von 380 Euro schätzen, dass jährlich etwa 394.000 Bürger in Deutschland von den Praktiken der Anbieter „SCHUFA-freier“ Kredite betroffen sind.

<sup>38</sup> Vgl. Jahresbericht 2005 der SCHUFA Holding AG, zum 31.12.2005, S. 7.

<sup>39</sup> Die SCHUFA definiert als harte Negativmerkmale: Eidesstattliche Versicherung (EV), Haftbefehle zur Abgabe einer EV sowie Privatinsolvenz. Von der SCHUFA gespeicherte weiche Negativmerkmale sind von den Vertragspartnern gemeldete Zahlungstörungen als offene, ausreichend gemahnte und unbestrittene Forderungen. Bei den weichen Negativmerkmalen wird zudem zwischen Zahlungstörungen bei Banken-Krediten und Nicht-Banken-Krediten unterschieden. Detaillierte Erläuterungen sowie statistische Analysen siehe *Schulden-Kompass 2006*, S. 18-19, S. 29-87.

## 4. Volkswirtschaftliches Schadensvolumen

Da in den seltensten Fällen sogenannte „SCHUFA-freie“ Kredite bzw. Kredite ohne Bonitätsprüfung vergeben werden, existiert folglich auch kein entsprechender Markt. So zielen die Offerten in erster Linie darauf ab, scheinbare Vermittlungskosten und Auslagen zu produzieren, die den Kreditsuchenden in Rechnung gestellt und auch per Inkassoverfahren eingefordert werden – obwohl kein Kredit vermittelt worden ist.

Diese oftmals rechtlich nicht verfolgten Einzelfälle aggregieren sich zu einem deutlichen volkswirtschaftlichen Schaden. Dessen Höhe ergibt sich aus der Multiplikation der potenziellen Zahl an Kreditnehmern mit einem statistisch ermittelten Schadensbetrag je Kreditvermittlungsversuch. Aktuelle Testanfragen<sup>40</sup> bei Kreditvermittlern, die mit „SCHUFA-freien“ Krediten werben, ergaben, dass sich die Kosten pro erfolglosen Vermittlungsversuch auf durchschnittlich ca. 380 Euro addierten. Wird dieser Betrag mit den rund 394.000 betroffenen Personen in Deutschland multipliziert, ergibt sich ein hochgerechnetes volkswirtschaftliches Schadensvolumen von ca. 150 Millionen Euro.

Allerdings steigt das Schadenspotenzial beträchtlich, wenn z. B. durch Berücksichtigung der Daten der Deutschen Bundesbank eine höhere Anzahl potenzieller Nachfrager und damit eine höhere Anzahl potenzieller Opfer eines Kreditvermittlungsbetrugs angenommen wird.<sup>41</sup>

Vor dem Hintergrund, dass sich die Kreditsuchenden nahezu ausschließlich in einer sehr kritischen finanziellen Situation befinden, führen zusätzliche Kosten durch fiktive Kreditvermittlungen nicht nur zu massiven finanziellen Schädigungen der Betroffenen. Auch werden der Handlungsspielraum und Möglichkeiten des Selbstmanagements durch die zusätzlichen Belastungen weiter eingegrenzt. Daher sind beim Kreditvermittlungsbetrug nicht nur der materielle volkswirtschaftliche Schaden zu sehen, sondern auch die immateriellen Folgewirkungen bei den Betroffenen wie Ausgrenzung, zunehmende psychische Belastung, Vertrauensverlust in die regulierenden Institutionen etc.

<sup>40</sup> Siehe hierzu die detaillierten Auswertungen in Abschnitt B.

<sup>41</sup> Dem Bericht zum Neugeschäft deutscher Banken und des Schulden-Kompasses der SCHUFA zu Folge, nehmen 9,9 Millionen Bürger bzw. 16,9% der Bevölkerung ohne harte kreditbezogene Negativmerkmale pro Jahr einen Kredit auf.

## D: Rechtsgutachten: „Kredite ohne SCHUFA-Auskunft“ / Rechtliche Bewertung und Handlungsmöglichkeiten

Von Prof. Dr. jur. Hugo Grote  
unter Mitarbeit von Ass jur. Pamela Wellmann  
und RA Klaus Kollbach  
FH Koblenz, RheinAhrCampus Remagen

1. Einleitung
2. Zivilrechtliche Bewertung
3. Wettbewerbsrechtliche Bewertung
4. Strafrechtliche Bewertung
5. Ordnungsrechtliche Bewertung
6. Forderungen an den Gesetzgeber

## Rechtsgutachten

### Ergebnis

*Bezogen auf eine Grundgesamtheit von 131 untersuchten Anbieteranfragen und den daraus resultierenden Unterlagen und Forderungen ergibt sich, dass fast alle analysierten Antragsunterlagen für „SCHUFA-freie“ Kredite rechtswidrige oder strafbare Elemente enthalten.*

*Die erwiesenermaßen illegalen Praktiken der Anbieter werden durch Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden unzureichend verfolgt. Bestehende rechtliche Sanktionsmöglichkeiten werden kaum genutzt, zwingende ordnungsrechtliche Überprüfungen der Anbieter erfolgen nur stichprobenartig. Die zuständigen Behörden könnten – zumindest in der Theorie – relativ schnell den Betrieb eines Kreditvermittlers schließen. Die Durchsetzung der entsprechenden Verfügung ist mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung möglich. Offenbar wird von den Möglichkeiten des § 15 GewO in der Praxis relativ selten Gebrauch gemacht*

*Die erfolgreiche Erstattung widerrechtlich geforderter Beiträge ist für die betroffenen Verbraucher meist unerreichbar, da sie zum einen durch raffinierte Methoden und kreative Tricks der Anbieter getäuscht und eingeschüchtert werden und zum anderen aus ökonomischen Gründen eine anwaltliche Vertretung und die Beschreitung des Rechtsweges meist nicht realisieren können.*

*In der Praxis spielt der Tatbestand der strafbaren Werbung allerdings keine besondere Rolle. Die veröffentlichten Entscheidungen sind spärlich, was angesichts der Fülle der Vermittler und des Ausmaßes der offensichtlich irreführenden Werbung kaum verständlich ist, zumal Ermittlungen wegen strafbarer Werbung quasi als Türöffner für weitere Ermittlungen dienen können.*

*Obwohl es somit theoretisch Rechtsschutzmöglichkeiten der Verbraucher gibt, muss festgehalten werden, dass diese in der Praxis nicht ausreichend sind. Betrügerische Kreditvermittler können sich offenbar ungehindert an in wirtschaftliche Not geratenen und damit für jegliche Kreditangebote besonders empfänglichen Verbrauchern bereichern. Insofern erscheint es dringend geboten, auch von Seiten des Gesetzgebers Maßnahmen zu treffen, um die Sanktionsmöglichkeiten gegen den Kreditvermittlungsbetrug zu verbessern.*

### 1. Einleitung

Aus der Untersuchung der Testanfragen (siehe Analyse B) ergibt sich, dass das Angebot der „SCHUFA-freien“ Kredite rechtlich höchst zweifelhaft ist. Soweit Kredite vermittelt werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kreditgewährung ohne eine Bonitätsprüfung des Kunden erfolgt. Es konnte nachgewiesen werden, dass diese z. T. sogar entgegen ihrem Werbeversprechen eine Auskunft bei der SCHUFA einholten. Wenn es in seltenen Fällen tatsächlich zu einer Kreditvermittlung kommt, sind diese aufgrund der verschiedenen Nebenkosten zum Teil als sittenwidrig anzusehen.

In den meisten Fällen kommt es entgegen den Offerten der Vermittler nicht zu einer Auszahlung von Krediten. Vielmehr geht es den Firmen offenbar nur darum, durch die unterschiedlichsten Methoden Gebühren von den Kreditsuchenden zu vereinnahmen. Zivilrechtlich wäre bei einer nicht erfolgreichen Kreditvermittlung allein die Erstattung erforderlicher und tatsächlich entstandener Auslagen des Vermittlers unter gewissen Umständen gesetzeskonform. Diese Möglichkeit ist aber rechtlich derart begrenzt und faktisch so aufwendig, dass sie wirtschaftlich uninteressant ist. Daher werden unter verschiedenen Vorwänden und zum Teil kreativen Tricks sowie Versprechungen Zahlungen von den Kreditsuchenden vereinnahmt, auf die zivilrechtlich kein Anspruch besteht.

Strafrechtlich sind die Geschäftspraktiken der Anbieter „SCHUFA-freier“ Kredite unter dem Gesichtspunkt des Betruges und der irreführenden Werbung zu betrachten. Dabei ist nicht nur dann eine Strafbarkeit wegen Betruges anzunehmen, wenn der Anbieter schon vornherein weiß, dass er dem (nicht kreditwürdigen) Kreditsuchenden, an den er sich zielgerichtet wendet, aller Voraussicht nach gar keinen Kredit vermitteln können wird. Ein Betrug ist vielmehr auch dann anzunehmen, wenn der Vermittler über die Berechtigung der von ihm geforderten Beträge täuscht.

Ordnungsrechtlich bedarf ein Kreditvermittlungsgewerbe einer Erlaubnis nach § 34c GewO. Diese wird nur bei Zuverlässigkeit erteilt und kann u. a. auch dann entzogen werden, wenn der Vermittler mehrfach gegen verbraucherschützende Vorschriften verstößt. Auch hier ist eine große Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis festzustellen. Trotz der großen kriminellen Energie, mit der manche Vermittler vorgehen, sind bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen entsprechende Maßnahmen getroffen wurden.

## 2. Zivilrechtliche Bewertung

Bei der erfolgreichen Vermittlung eines Kleinkredits trotz Überschuldung (meist durch Schweizer Kreditinstitute) ergeben sich verschiedene zivilrechtliche Fragestellungen. Zum einen drängt sich die Frage der Sittenwidrigkeit der Kredite nach § 138 BGB auf, da diese Kreditinstitute natürlich versuchen, ihr gestiegenes Risiko durch höhere Kreditkosten auszugleichen. Diese Möglichkeit ist aber durch eine gefestigte Rechtsprechung begrenzt.

Der Bundesgerichtshof hat eine recht spezifische Rechtsprechung entwickelt, die eine Sittenwidrigkeit regelmäßig dann annimmt, wenn die Kreditkosten des Vertrages mehr als 100 % über den marktüblichen Konditionen liegen<sup>42</sup>. Ist der Kredit sittenwidrig, hat dies neben der Nichtigkeit des Vertrages, Zinslosigkeit des Darlehens und Rückzahlungspflicht der Valuta in Raten ebenfalls zur Folge, dass auch der Anspruch auf die Provision des Vermittlers entfällt.

Da bei der Gestaltung der vertraglichen Kreditkosten somit relativ wenig Raum ist, um ein höheres Risiko für Kredite ohne Bonitätsprüfung durch höhere Kreditzinsen aufzufangen, kompensieren die genannten Institute das hohe Risiko durch relativ hohe Verzugskosten. Die Kredite werden – was angesichts der prekären finanziellen Lage der Kreditnehmer nicht überraschend ist – regelmäßig nicht vertragsgemäß zurückgeführt und werden in der Regel an die Inkassoabteilung verwiesen.

<sup>42</sup> BGHZ 104, 105; ständige Rspr.; Palandt-Heinrichs BGB §138 Rz. 27 ff. m. w. N.

Die Verzugskosten, die den Kreditnehmern nach der Kreditkündigung in Rechnung gestellt werden, sind zum Teil exorbitant hoch. Die Verzugskosten sind dem Grunde nach durch §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB begründet. Allerdings muss sich der Umfang des Ersatzanspruchs an der Schadensminderungspflicht des § 254 BGB messen lassen. Dies bedeutet, dass der Gläubiger von gleich wirksamen Maßnahmen nur die preisgünstigste zur Forderungseintreibung verwenden und seine eigenen Bemühungen nicht in Rechnung stellen darf.

Die Verzugskosten sind daher regelmäßig überhöht und rechtlich angreifbar. Zu rechtlichen Auseinandersetzungen über die berechnete Höhe der Verzugskosten kommt es allerdings nur selten. In vielen Fällen werden sie mit der Kreditforderung im gerichtlichen Mahnverfahren durch Vollstreckungsbescheide tituliert, so dass sie kaum noch angreifbar sind. Folglich kann das Risiko der kreditgebenden Institute durch hohe Zinsen und erhebliche Kosten im Verzugsfall offenbar kompensiert und darüber hinaus in diesem schwierigen Sektor ein Gewinn für die kreditgebenden Unternehmen erzielt werden.

### **Die Vereinnahmung von Provisionen und Bearbeitungsgebühren**

In den meisten Fällen kommt es überhaupt nicht zu einer Vermittlung eines Kredits, dennoch werden meist per Vorkasse, Rechnungsstellung oder durch die erzwungene Ausstellung von Überweisungsträgern Bearbeitungsgebühren oder Provisionen vom Kreditsuchenden gefordert und kassiert.

Das Fordern einer Provision für einen nicht vermittelten Kredit kollidiert allerdings mit den Vorschriften des BGB (§ 655a ff. BGB). Die §§ 655a ff. BGB enthalten zahlreiche Einschränkungen für die Tätigkeit des Darlehensvermittlers. Neben Formvorschriften ist in § 655c BGB normiert, dass ein Verbraucher nur zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet ist, wenn das Darlehen tatsächlich erfolgreich vermittelt wurde.

In § 655d BGB ist festgehalten, dass der Darlehensvermittler neben der nur im Erfolgsfall fälligen Provision keine weiteren Entgelte vereinnahmen darf. Diese Regelung ist klar und eindeutig und durch das Umgehungsverbot in § 655e BGB zusätzlich geschützt. D. h.: ohne eine erfolgreiche Vermittlung eines Darlehens ist weder eine Provision noch eine Bearbeitungsgebühr geschuldet.

### **Die Erstattung von Auslagen**

Eine Einschränkung des Provisionsverbots ohne erfolgreiche Vermittlung enthält allerdings Satz 2 des § 655d BGB, der es dem Vermittler erlaubt, nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung tatsächlich entstandene, erforderliche Auslagen erstattet zu verlangen.

Der Vermittler muss, wenn er die Erstattung von Auslagen begehrt, zunächst nachweisen, dass diese Auslagenerstattung als Teil des Darlehensvermittlungsvertrages mit dem Kreditsuchenden schriftlich vereinbart wurde. Ohne die Einhaltung der Schriftform ist die Erstattungsabrede unwirksam und begründet keine Verpflichtung.<sup>43</sup>

<sup>43</sup> BGH NJW-RR 2005, 1572; Bülow, *Verbrauchercredit* § 655d Rz. 4.

In der Literatur wird es für zulässig gehalten, die Verpflichtung zur Erstattung der im Sinne von § 655d S. 2 BGB getätigten und konkret nachzuweisenden Auslagen in den AGB des Vermittlers zu vereinbaren. Allerdings wird auch insoweit verlangt, dass unter dem Gesichtspunkt des AGB-rechtlichen Transparenzgebotes strenge Anforderungen an die Ausgestaltung und Platzierung der Klausel zu stellen sind.

Dabei reicht es nicht aus, dass generell eine Auslagenerstattung vereinbart wird. Vielmehr müssen alle erstattungsfähigen Auslagen im Einzelnen aufgeführt und später bei der Abrechnung nachgewiesen werden.

Der Begriff der Auslagenerstattung verbietet es dem Vermittler, allgemeine Betriebs- und Gemeinkosten auf den Verbraucher umzulegen. Unter diese allgemeinen Betriebskosten fallen nach der Rechtsprechung auch die Arbeitsstunden des Außendienstmitarbeiters. Ebenso wenig ersatzfähig sind Telefongrundgebühren, allgemeine Auskunftgebühren, Bearbeitungs- und Schreibgebühren, da diese ebenfalls als Gemeinkosten anzusehen sind.

Auslagen, die zunächst der Anbahnung des Kreditvermittlungsvertrages dienen, sind ebenso wenig erstattungsfähig und können dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden. So ist insbesondere der Ansatz von Fahrtkosten im Rahmen der Abwicklung des Vermittlungsvertrages unzulässig<sup>44</sup>. Denn erstattungsfähig sind nach dem Wortlaut des § 655d BGB nur die erforderlichen Auslagen. Die Beweislast für die Erforderlichkeit liegt dabei beim Vermittler.

Da die Kommunikation nach dem Vertragsschluss des Vermittlungsvertrages regelmäßig mit den üblichen Kommunikationsmitteln erfolgen kann, dürfte ein kostenintensiver Besuch eines Darlehensvermittlers für die weitere Kreditvermittlung nicht notwendig sein.

In der Praxis wird immer wieder versucht, den Schuldnern Pauschalen für generell erstattungsfähige Auslagen wie Porti oder Telefonkosten in Rechnung zu stellen. Auch solche Pauschalierungen sind aber laut § 655d BGB unzulässig.<sup>45</sup> Eine Pauschalierung ist auch dann unzulässig, wenn diese nicht als vom Hundertsatz des Kredits ausgestaltet ist, sondern sich als Festbetrag am wirklichen Aufwand orientiert.

Auch der Versuch der Vermittler, den ausgeprägten Verbraucherschutz der §§ 655a ff. BGB dadurch zu umgehen, dass man sich von Kreditsuchenden ein „Anerkenntnis“ der unzulässigen Vergütungsfordernungen unterschreiben lässt, wurde von der Rechtsprechung zurückgewiesen. Ein solches Anerkenntnis ist eine offensichtliche Form eines Umgehungsversuchs, der nach § 655e Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam ist.

Im Bereich des Konsumentenkredits bleibt somit kaum ein sinnvoller Anwendungsbereich für die Erlaubnis der Auslagenerstattung nach § 655d S. 2 BGB. Denn erstattungsfähig wären in der Regel lediglich nach Vertragsabschluss entstandene Auslagen für Telefongespräche, Porti und Auskunftskosten, soweit diese schriftlich vereinbart wurden, erforderlich waren und im Einzelfall nachgewiesen wurden.

<sup>44</sup> OLG Zweibrücken, *VuR* 1999, 269 = *BB* 1999, 179, 180; OLG Stuttgart, *VuR* 1999, 349, = *OLG Report* 1999, 432.

<sup>45</sup> OLG Karlsruhe, a. a. O.; OLG Karlsruhe, *OLG Report* 1998, 192; OLG Hamburg, *OLG Report* 1997, 334; LG Frankenthal, *Urt.* v. 1.2.1996 2 HKO 330/94; Kohte *VuR* 2002, 180; *MünchKommBGB-Habersack* § 655d Rz. 9; *Palandt/Sprau* § 655d Rz. 2; *Bülow Verbrauchercredit* Rz. 7; v. *Westphalen/Emmerich/v. Rottenburg VerbrKredG* § 17 Rz. 5

Angesichts der Tatsache, dass diese Auslagen regelmäßig gering sein dürften, steht der (nicht erstattungsfähige) Abrechnungsaufwand hierzu in keiner sinnvollen wirtschaftlichen Relation. Auf den ersten Blick erstaunlich ist daher, dass trotz der klaren und durch instanzrechtliche Rechtsprechung unterstützten Rechtslage in der Praxis immer noch unzulässige Auslagen verlangt und von den Kreditsuchenden gezahlt werden.

Offensichtlich kann eine ganze Branche davon leben, ohne Sanktionen unzulässige Gebühren zu vereinnahmen. Ein Grund dafür ist sicher, dass es aufgrund der relativ geringen Streitwerte nur selten zu gerichtlichen Rückforderungen oder auch anwaltlich unterstützten Abwehrmaßnahmen der Kreditsuchenden kommt.

Es muss wohl zur Kenntnis genommen werden, dass gerade die von den Vermittlern angesprochene Klientel nur über eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten verfügt und regelmäßig weder die Zuversicht noch die wirtschaftliche Möglichkeit hat, kostenpflichtige Prozesse zu führen.

So dürfte es nur in einem verschwindenden Teil der Fälle zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Kreditsuchendem und Vermittler kommen. In den Fällen, in denen sich der Kreditsuchende rechtlich zur Wehr setzt, sind die Erfolgsaussichten gut, da die Leistungen regelmäßig rechtsgrundlos geleistet wurden und somit ein Erstattungsanspruch nach § 812 Abs. 1 BGB besteht.

### **Die Vermittlung von Bausparverträgen und Versicherungen**

Von Vermittlern wird insbesondere anlässlich von Hausbesuchen häufig behauptet, dass für die Vermittlung eines Kredits der Abschluss zusätzlicher Verträge notwendig sei oder die Aussicht auf einen Kredit verbessere. Solche Vertragsabschlüsse können gem. § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anfechtbar sein, was gem. § 142 BGB die Nichtigkeit der Verträge zur Folge hätte.

Die gleiche Behauptung und die Beratung durch den Kreditvermittler dahin gehend, dass der Kreditsuchende in der finanziell angespannten Situation zusätzliche finanzielle Belastungen durch Versicherungs- und Bausparverträge übernimmt, ist natürlich auch aus dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflichtverletzung relevant. Eine dahingehende Beratung wird man jedenfalls als klaren Verstoß gegen die vertraglichen Nebenpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB werten können.

Die Vermittlung einer Versicherung anlässlich einer Kreditvermittlung kann auch unter dem Gesichtspunkt des § 81 Abs. 2 S. 3 VAG rechtswidrig sein. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ermächtigt die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten, wenn Darlehensgeschäfte und Versicherungsabschlüsse so verbunden werden, dass die Versicherungssumme das auszahlende Darlehen übersteigt.<sup>46</sup>

Aufgrund der sehr zweifelhaften Rechtslage sind in der Praxis die betroffenen Bausparkassen und Versicherungen regelmäßig bereit, eine kostenneutrale Auflösung der Verträge vorzunehmen.

<sup>46</sup>Pröls/Kollhofer, *Versicherungsaufsichtsgesetz*, 12. Aufl. § 81 Rz. 65. Die Vorschrift wurde 1931 geschaffen, als wegen der damaligen Kreditknappheit die Kreditgeber die Vergabe von kurzfristigen Darlehen von dem Abschluss langfristiger Versicherungsverträge abhängig gemacht hatten.

Unabhängig davon, dass bei Kreditvermittlungsverhältnissen im Stornofall die Provision nicht fällig wird, hat der Kreditsuchende einen originären Schadensersatz - bzw. Freistellungsanspruch gegenüber dem Unternehmen, das sich durch den Vermittler hat vertreten lassen.

### **Der Wirtschaftsberatungsvertrag**

Rechtlich ist ein Wirtschaftsberatungsvertrag grundsätzlich zulässig. Jedem steht es zu, durch einen Berater seine wirtschaftliche Lage analysieren zu lassen. Der Kreditvermittler muss hierbei über alle wesentlichen Umstände der Kreditvermittlung aufklären, deren Aufklärung redlicher Weise zu erwarten ist.<sup>47</sup>

Dazu gehört auch, dass der Abschluss des Wirtschaftsberatungsvtrages weder eine generelle Voraussetzung der Kreditvermittlung ist noch eine Kreditvermittlung nach der Durchführung der Wirtschaftsberatung wahrscheinlicher wird.

Da eine solche Aufklärung naturgemäß nicht erfolgt, macht sich der „Wirtschaftsberater“ gegenüber seinem Klienten schadensersatzpflichtig. Zum Schadensersatz gehört auch die Befreiung von der Verbindlichkeit des (sinnlosen) Wirtschaftsberatungsvtrages. Außerdem ist der Abschluss eines Wirtschaftsberatungsvtrages an einen Kreditsuchenden als eine Umgehung des Verbraucherschutzes im Sinne des § 655e BGB anzusehen und damit unwirksam.

### **Die Hausbesuchsvereinbarung**

Eine Hausbesuchsvereinbarung ist rechtlich ähnlich wie ein Wirtschaftsberatungsvertrag einzuordnen. Im Regelfall wird für einen Hausbesuch zu keiner Phase der Vermittlungsbemühungen überhaupt eine Notwendigkeit bestehen, so dass die Koppelung der Kreditvergabe an die Unterzeichnung einer kostenpflichtigen Hausbesuchsvereinbarung irreführend und in der Regel arglistig ist.

Hausbesuchsvereinbarungen werden in der Regel nur deswegen getroffen, um das Provisionsverbot bei nicht zu Stande gekommenen Krediten zu umgehen. Insofern wird auch hierin problemlos eine Umgehung der Verbraucherschutzvorschriften der §§ 655a ff. BGB zu sehen sein.

### **Die Vermittlung an gewerbliche Schuldenregulierer**

Häufig werden die mit einer Kreditvermittlung geköderten Schuldner auch an sogenannte gewerbliche Schuldenregulierer weiter vermittelt. Jegliche Schuldnerberatung mit dem Ziel, zumindest mit den Gläubigern Ratenzahlungen zu vereinbaren, ist jedoch als eine erlaubnispflichtige Rechtsberatung anzusehen. Nach der derzeitigen Rechtslage haben die eingeschalteten Regulierer in der Regel aber keine Erlaubnis zur Rechtsberatung gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz. Ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz hat in Verbindung mit § 134 BGB die Nichtigkeit des Regulierungsvertrages zur Folge.

<sup>47</sup> BGH NJW-RR 1988, 365.

Um den Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zu vermeiden, haben sich einige Anbieter darauf zurückgezogen, nur Vorarbeiten zu machen und die Unterlagen des Schuldners zu sortieren bzw. ihn an kooperierende Anwälte weiter zu verweisen. In diesem Fall stellt sich die Frage, welche Leistung der Schuldner für seine Gegenleistung bekommt. Insofern kommt hier der Tatbestand des Wuchers gem. § 138 Abs. 2 BGB in Betracht.

Darüber hinaus dürfte bei der Werbung mit einer Kreditvermittlung ähnlich wie bei der Vermittlung eines Wirtschaftsberatungsvertrages die Verletzung der vertraglichen und vorvertraglichen Aufklärungspflichten anzunehmen sein, wenn dem Vermittler bekannt ist, dass es gar nicht zu einer Kreditvergabe kommt oder er weiß, dass das Angebot des im Regelfall mit ihm kooperierenden Schuldenregulierers für den Schuldner nutzlos ist.

Dann macht er sich nach § 280 Abs. 1 BGB gegenüber dem Schuldner schadensersatzpflichtig.

### **Vermittlung von Beteiligungen**

Vermittler schrecken auch davor nicht zurück, den Kreditsuchenden statt eines Kredits eine Vermögensanlage z. B. in Form einer stillen Gesellschaftsbeteiligung in Höhe von mehreren Tausend Euro zu verkaufen. Auch diese Beteiligung wird natürlich mit der Begründung verkauft, dass diese langfristige Geldanlage zur Besicherung des Kredits notwendig ist.

Das Versprechen, durch die Zeichnung der Beteiligung der Kreditgewährung näher zu kommen, erfüllt den Tatbestand der arglistigen Täuschung. Es liegt aber auch eine Verletzung der Aufklärungspflichten des Kreditvermittlungsvertrages vor, wenn der Vermittler zu solchen unnützen und den Schuldner nur belastenden Beteiligungen rät. Die Folge wäre eine Schadensersatzpflicht des Vermittlers, die auch in der Befreiung von der Verbindlichkeit bestehen kann.

### **Gebührenerhebung über Mehrwertdienste 0190/0900**

Die Gebührenerhebung über kostenpflichtige Mehrwertdienste ist generell unzulässig. Es werden mit diesen Gebühren keine vereinbarten und erforderlichen Auslagen im Sinne des § 655d S. 2 BGB verursacht. Die Kosten entstehen vielmehr unabhängig von jeglichen Auslagen, ohne schriftliche Vereinbarung und ausschließlich zeitabhängig von der Dauer des Gesprächs.

Sie haben also schon von daher keinen Anknüpfungspunkt mit erstattungsfähigen Auslagen. Insofern ist der Einsatz kostenpflichtiger Mehrwertdienste ein geradezu klassischer Fall des Versuchs der Umgehung der §§ 655a-e BGB<sup>48</sup>. Der Kreditsuchende sollte daher die Telefonrechnung um den nicht berechtigten Betrag kürzen und im Fall der Lastschrift der Belastung widersprechen.

<sup>48</sup> So auch OLG Nürnberg, Urteil vom 29. 7. 2003, AZ 3 U 1225/03 =VwR 1999, 349.

### 3. Wettbewerbsrechtliche Bewertung

#### Verstoß gegen Verbraucherschutz sittenwidrig gem. § 1 UWG a. F.

Soweit der Vermittler bewusst Vereinbarungen durchsetzt, die gegen § 655d BGB verstoßen, handelt er gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG a. F. (*par conditio concurrentum*).<sup>49</sup> Allerdings sind Klagen der Wettbewerber untereinander bislang noch nicht bekannt geworden.<sup>50</sup>

Der Verstoß gegen § 1 UWG a. F. ist in zahlreichen Entscheidungen bestätigt worden, die von Seiten der Verbraucherverbände angestrengt wurden.<sup>51</sup> Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften außerhalb des UWG führt nicht zwangsläufig zur Sittenwidrigkeit im Sinne des § 1 UWG. Dies wird aber dann angenommen, wenn der Wettbewerber die Normen bewusst und planmäßig übertritt, um sich einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.<sup>52</sup>

Ausreichend für den Vorsatz ist dabei die Kenntnis der Tatbestände, aus denen der Wettbewerbsverstoß erfolgt.<sup>53</sup> Der positiven Kenntnis wurde auch gleich gestellt, wenn sich der Handelnde der Kenntnis bewusst verschloss.<sup>54</sup> Bei den hier untersuchten Angeboten „SCHUFA-freier“ Kreditvermittlung liegen solche zielgerichteten und planmäßigen Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften vor. Dies ergibt sich aus der Marktanalyse und auch aus den bisher bekannt gewordenen Gerichtsverfahren.<sup>55</sup>

#### Die neue Generalklausel: § 3 UWG n. F.

Die neue Gesetzeslage des UWG (2004) hat die Generalklausel von § 1 auf § 3 UWG verlagert und knüpft nicht mehr an das Vorliegen von „Sittenwidrigkeit“ an, sondern lediglich an die „Unlauterkeit“ von Handlungen des Wettbewerbers.

Dieser Begriff, der in der Umsetzung der Richtlinie der EU<sup>56</sup> der europäischen Terminologie folgt ist vom objektiven Tatbestand her sicher keine höhere Hürde als der vorherige Begriff der Sittenwidrigkeit, so dass die bisherige Rspr. zur Unlauterkeit von Verstößen gegen verbraucherschützende Normen auch zukünftig Bestand haben dürfte.

<sup>49</sup> Bülw Verbraucherkredit § 655d Rz. 12.

<sup>50</sup> Die Aktivitäten der seriösen Kreditvermittler zum Schutz des Rufes ihrer Branche waren in der Vergangenheit beeindruckend gering.

<sup>51</sup> BGH MDR 1994, 902; OLG Nürnberg v. 29.7.2003, AZ 3 U 1225/03; OLG Stuttgart, VuR 1999, 349; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1996, 1452; OLG Hamburg OLG Report 1997, 334; OLG Zweibrücken, OLG Report 1996, 179, 180.

<sup>52</sup> OLG Nürnberg a. a. O.

<sup>53</sup> BGH GRUR 1974, 281, 282; OLG Stuttgart v. 18. 6. 1999, OLG Report 1999, 432, 435.

<sup>54</sup> BGH GRUR 1983, 587f.

<sup>55</sup> Z. B. OLG Nürnberg v. 29.7.2003, AZ 3 U 1225/03; OLG Stuttgart, VuR 1999, 349; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1996, 1452; OLG Hamburg OLG Report 1997, 334; OLG Zweibrücken, OLG Report 1996, 179, 180.

<sup>56</sup> Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken v. 11. 5. 2005.

Unklar ist dagegen, ob auch zukünftig ein in § 1 UWG a. F. notwendiges subjektives Tatbestandsmerkmal (Kenntnis der Tatumstände) erforderlich ist. Im Gesetzgebungsverfahren ist das diskutiert, aber bewusst offen gelassen worden.<sup>57</sup> Ob die Rspr. weiter an einem subjektiven Tatbestandsmerkmal festhalten wird, ist noch offen. In der Literatur wird dafür plädiert, hierauf zu verzichten, da die nachteiligen Auswirkungen eines Wettbewerbshandelns unabhängig von dem Kenntnisstand des Handelnden vorlägen.<sup>58</sup> Auch insoweit kann in Zukunft wohl davon ausgegangen werden, dass die Hürden zur Annahme von Wettbewerbsverstößen allenfalls sinken werden.

### **Irreführende Werbung § 5 UWG**

Die Unlauterkeit von Wettbewerbshandlungen nach § 3 UWG n. F. wird durch § 5 UWG n. F. konkretisiert. Ein Verstoß gegen das UWG liegt nach der neuen Fassung insbesondere dann vor, wenn der Anbieter für sein Produkt irreführend wirbt. § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG n. F. nennt ausdrücklich eine irreführende Werbung über die Verfügbarkeit, Art oder Ausführung der Ware oder Dienstleistung.

Verboten sind nach § 5 UWG alle Angaben geschäftlicher Art, die zu Wettbewerbszwecken im geschäftlichen Verkehr gemacht werden und geeignet sind, einen nicht unerheblichen Teil der Verkehrskreise über das Angebot irrezuführen und Fehlvorstellungen von erheblicher Bedeutung für den Kaufentschluss hervorzurufen.<sup>59</sup> Insofern ist eine Werbung jedenfalls dann irreführend, wenn sie einen mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmenden tatsächlichen Sachverhalt behauptet.<sup>60</sup> Der Tatbestand stellt auf die Werbung ab. Ein Vermögensschaden muss nicht eingetreten sein.

Kernaussage der hier untersuchten Anzeigen ist die konkret in Aussicht gestellte Möglichkeit, ohne SCHUFA-Auskunft<sup>61</sup> oder sonstige Prüfung der Kreditwürdigkeit bzw. auch bei allgemein schlechter Bonität einen Kredit bekommen zu können. Die Botschaften dieser Anzeigen sind sowohl unwahr als auch irreführend. Werbungen für Finanzdienstleistungen müssen das Angebot klar beschreiben.<sup>62</sup>

Tatsächlich werden in den überwiegenden Fällen entgegen der Werbeaussage überhaupt keine Kredite an die beworbene Klientel vergeben. Soweit es doch zu einer Kreditvermittlung kommt erfolgt diese nicht ohne eine vorherige Überprüfung der Bonität. Es handelt sich daher bei der Werbung mit „SCHUFA-freien“ Krediten in jedem Fall um eine Werbung mit objektiv unwahren Angaben. Auch Rechtsprechung und Schrifttum<sup>63</sup> sehen in der Werbung mit Krediten ohne Bonitätsprüfung eine irreführende Werbung.

So wurde auch die Ankündigung für Sofortkredite als irreführend angesehen, wenn keine schnelle Antragsbearbeitung gewährleistet werden kann und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme verschleiert werden.<sup>64</sup> Das Gleiche gilt, wenn nicht klar wird, dass ein Finanzierungsangebot mit einem niedrigen Zinssatz von dem zusätzlichen Abschluss eines Bausparvertrages abhängig ist.<sup>65</sup>

<sup>57</sup> BT-Drucks. 15/1487 S. 40.

<sup>58</sup> Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht 25. Aufl. § 3 Rz. 41.

<sup>59</sup> Begr. BT-Drucks. 15/1487 S. 19.

<sup>60</sup> Fezer-Peifer UWG § 5 Rz. 216.

<sup>61</sup> Zu synonymen Gleichsetzung der Begriffe „ohne SCHUFA-Auskunft“ und „ohne Bonitätsprüfung“ siehe Hanseatisches OLG Urt. v. 6.11.2003, AZ 5 U 64/03.

<sup>62</sup> Fezer-Peifer UWG § 5 Rz. 272; OLG Stuttgart, WRP 1983, 519.

<sup>63</sup> Wabnitz/Janowsky-Solf, Vorauf., Kap. 14 Rz. 16-18; Kühne ZRP 1999, 411, 416; ders. MschrKrim 1977, 107, 116f., MünchKommUWG XXX § 16 Rz. 33; Fezer-Rengier UWG § 16 Rz. 20.

<sup>64</sup> OLG Hamm WRP 1979, 143 („auf Wunsch Hausbesuche“); OLG Hamm WRP 1980, 89 („sofort Kredite“); BGH GRUR 1982, 242 („Anforderungsscheck für Barauszahlungen“).

<sup>65</sup> BGH GRUR 1967, 664.

Ebenso handelt nach der Rechtssprechung bereits irreführend, wer verschweigt, dass die Inanspruchnahme eines Kredites eine solide Einkommens- und Bonitätssituation erfordert, die gerade beim angesprochenen Verkehrskreis nur ausnahmsweise vorliegt.<sup>66</sup> Dies muss natürlich erst recht gelten, wenn kreditunwürdige Verkehrskreise wahrheitswidrig damit beworben werden, dass eine Bonitätsprüfung nicht erforderlich sei.

#### 4. Strafrechtliche Bewertung

Die Praktiken auf dem Markt der unseriösen Kreditvermittlung müssen auch in strafrechtlicher Hinsicht betrachtet werden. Die polizeiliche oder staatsanwaltliche Verfolgung der Vermittler kann den Betroffenen auch bei der zivilrechtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche helfen. Umgekehrt kann die Verletzung der Verbraucherschützenden Vorschriften auch strafrechtliche Folgen haben.

##### **Strafbarkeit wegen Betruges § 263 StGB**

##### **Betrug durch Vermittlung eines sittenwidrigen Kredits bzw. durch unzulässiges Provisionsverlangen**

Hat der Kreditsuchende einen Kredit erhalten, also einen Darlehensvertrag abgeschlossen, dessen Widerrufsfrist abgelaufen ist, könnte sich der Kreditvermittler wegen Betruges strafbar gemacht haben, indem er seinem Kunden einen sittenwidrigen Kredit vermittelt hat oder aber der Vermittler kassiert Provisionen oder Auslagen, die den §§ 655c und d BGB widersprechen.

Liegen die Kreditkosten bei mehr als 100 % über den marktüblichen Konditionen, dann ist der Kreditvertrag gemäß § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig. Mit der Vorlage der Kreditverträge erklärt der Vermittler schlüssig, ein gültiges Rechtsgeschäft zu vermitteln. Weil der beabsichtigte Vertrag aber von Anfang an nichtig ist, liegt hierin eine Täuschung über eine falsche Tatsache, die bei dem Kreditsuchenden einen entsprechenden Irrtum erregt.

Bei dem Verbraucher entsteht der Irrtum, zur Zahlung verpflichtet zu sein. Liegt dem tatsächlichen Einfordern der Zahlung eine vorherige Vereinbarung zugrunde, so ist die Täuschungshandlung hierin zu sehen. Das spätere Anfordern der Zahlung ist dann lediglich das Ausnutzen eines bereits vorhandenen Irrtums. Leistet der Schuldner auf die Anforderungen des Vermittlers nicht, so liegt lediglich ein versuchter Betrug vor.

Ist der vermittelte Vertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig, besteht ebenfalls kein Vergütungsanspruch des Kreditvermittlers. Insofern machen sich Kreditvermittler, die zwar einen Kredit vermittelt haben, dieser jedoch nichtig ist, oder wegen der Formvorschriften des § 655b und c BGB widerrufen wurde, wegen Betruges strafbar, wenn sie dennoch eine Provision oder anderweitige Vergütung von dem Kreditsuchenden verlangen.

<sup>66</sup> *OLG Karlsruhe WRP 1979, 811, Fezer-Peifer UWG § 5 Rz. 272.*

Gleiches gilt natürlich auch bei einer nicht erfolgreichen Kreditvermittlung. Kreditvermittler, die Auslagen, eine Provision oder anderweitige Vergütung von dem Verbraucher vereinnahmen oder verlangen, ohne einen Kredit vermittelt zu haben, täuschen über eine nicht bestehende Zahlungsverpflichtung, und machen sich somit wegen Betruges strafbar.

Letztendlich hängt die Strafbarkeit des Vermittlers hier davon ab, ob er die klare Rechtsprechung zu sittenwidrigen Krediten und das Provisionsverbot der §§ 655a ff BGB kannte, ob er die Sittenwidrigkeit im konkreten Fall zumindest billigend in Kauf nahm (*dolus eventualis*)<sup>67</sup>, und ob sich diese Kenntnis im Einzelfall beweisen lässt. Darüber hinaus ist auch eine Schädigungsabsicht des Vermittlers notwendig.

Es ist schwer vorstellbar, dass ein Kreditvermittler die wichtigsten Vorschriften seines Geschäftsfeldes, die Verbraucherschützenden Vorschriften der §§ 655a ff. BGB nicht kennt und von der Fülle an Rechtsprechung zum Komplex zulässiger Auslagen nichts gehört haben will. Gewerberechtlich ist er sogar verpflichtet, sich über die einschlägigen Vorschriften seines Gewerbes zu unterrichten.

Somit kann auch eine Schädigungsabsicht bejaht werden, denn wer zumindest in Kauf nimmt, dass die Auslagenforderung rechtswidrig sein könnte, handelt in Schädigungsabsicht, wenn er sie dennoch fordert. Kreditvermittler, die entgegen § 655d BGB und der hierzu ergangenen gesicherten Rechtsprechung nicht berechnete Auslagen von dem Verbraucher verlangen, machen sich damit wegen Betruges strafbar.

### **Die Vermittlung weiterer Verträge**

Im Zusammenhang mit der Kreditvermittlung werden regelmäßig eine ganze Reihe verschiedener Zusatzverträge vermittelt. Diese sind praktisch durchgehend für den Kreditsuchenden wirtschaftlich sinnlos. Zivilrechtlich sind sie deshalb auch sämtlich wegen arglistiger Täuschung oder Falschberatung angreifbar.

Strafrechtlich könnte der Vermittler auch wegen Betruges belangt werden, wenn er statt der Kreditvermittlung weitere oder andere Verträge vermittelt. Entscheidend ist hierbei, dass die Vermittlung weiterer Verträge rechtswidrig, mit Vorsatz und Schädigungsabsicht erfolgt.

Der Kreditsuchende wird über die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit dieser Verträge getäuscht. Nach allgemeinen Geschäftsprinzipien wäre die erfolgreiche Kreditvermittlung allein davon abhängig, dass der potenzielle Kreditnehmer hinreichend solvent ist und welche Sicherheiten er gegebenenfalls aufweisen kann. Stattdessen wird den Kreditsuchenden aber mitgeteilt, der Abschluss von Spareinlagen, Restschuldversicherungen oder Bausparverträgen etc. sichere den Kredit und/oder erhöhe die Aussicht auf Auszahlung. Diese Behauptungen sind falsch und somit als Täuschung über Tatsachen zu qualifizieren.

<sup>67</sup> Einfacher Vorsatz – BGH NStZ 2003, 663, 664; LK-Tiedemann § 263 Rz. 269.

In aller Regel wird kein Kredit vermittelt, von einer Erhöhung der Kredit Chancen kann deshalb keine Rede sein. Was den Sicherungszweck angeht, so ist davon auszugehen, dass die Kreditsuchenden keine freien zusätzlichen Mittel zur Bildung von Spareinlagen zur Verfügung haben. Außerdem können neu angelegte Spareinlagen, Bausparverträge oder stille Beteiligungen einen Kredit kaum sichern.

Kommt der Schuldner mit seinen Kreditraten in Verzug, dürfte er zuvor auch die Sparraten nicht ordnungsgemäß geleistet haben. Auch im Falle der Vermittlung einer Wirtschaftsberatung erhöhen sich die Chancen auf einen Kredit nicht. Die normale Bonität des Kreditsuchenden muss vom Vermittler oder potenziellen Geldgeber ohnehin vorab überprüft werden. Eine Wirtschaftsberatung ist hier überflüssig.

Die Frage des Schadens auf Kundenseite könnte zunächst problematisch sein, weil die diversen zusätzlichen Verträge nicht per se unwirksam oder rechtswidrig sind. Der Vertragsunterzeichnung und der damit eingegangenen Verpflichtung steht abstrakt eine entsprechende Gegenleistung gegenüber.

Im Falle der Versicherungen und Bausparverträge erwirbt der Verbraucher als Gegenleistung vollen Versicherungsschutz bzw. die Aussicht auf ein späteres zinsgünstiges Darlehen. Die Verträge sind lediglich für den Kreditsuchenden in seiner aktuellen finanziellen Situation unbrauchbar.

Nach der ganz herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum ist anerkannt, dass ein Schaden sich auch daraus ergeben kann, dass die Gegenleistung für ihren Empfänger nicht oder nicht in vollem Umfange zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck brauchbar ist, oder wenn der Erwerber durch die eingegangene Verpflichtung zu Maßnahmen genötigt wird, die sein Vermögen beeinträchtigen.

Nach diesen Kriterien kommt man hier trotz objektiv gleichwertiger Gegenleistung zu einem Vermögensschaden auf Seiten der Kunden. Die Verträge sind sämtlich nicht förderlich für die Kreditgewährung, so dass sie ihren Zweck nicht erfüllen. Darüber hinaus sind die Kreditsuchenden bereits vor der Kontaktaufnahme in finanziellen Schwierigkeiten, so dass durch die neuerlichen Verträge, würden sie erfüllt, eine Existenzgefährdung leicht gegeben ist.

Allenfalls bei der auch sonst üblichen Restschuldversicherung kann ein tatsächlicher Sicherungszweck im Hinblick auf einen Kredit gegeben sein. Wird die Versicherung aber unabhängig vom Darlehensvertrag abgeschlossen, ist sie ohne Sinn.

Vermittler versuchen häufig, die Abhängigkeit der Zusatzverträge vom Darlehensvertrag durch schriftliche Vereinbarung als unabhängigen Vertragsschluss zu verschleiern, um dem Täuschungsvorwurf zu entgehen. Diese Vereinbarung ist gemäß § 116 BGB als geheimer Vorbehalt unbeachtlich, sprich ungültig.

Auch im Fall von Schuldenregulierungsverträgen ist der objektive Wertvergleich von Leistung und Gegenleistung maßgeblich. Wesen der Vermittlung an einen gewerblichen Schuldenregulierer ist die Täuschung über den tatsächlichen Inhalt des vermittelten Vertrages.<sup>68</sup> Der Belastung des Schuldnervermögens steht nach den Vertragsinhalten kein Anspruch auf adäquate Gegenleistung gegenüber.

Hinsichtlich von Rechtswidrigkeit, Vorsatz und Schädigungsabsicht bestehen keine Probleme. Der Vermittler dürfte in aller Regel wissen, dass die diversen Verträge nicht miteinander zusammen hängen. Rechtliche Bewertungen sind in diesen Fällen nicht maßgeblich.

**Ergebnis: Wer statt der Kreditvermittlung weitere oder andere Verträge vermittelt, macht sich wegen Betruges strafbar.**

In allen oben beschriebenen Fällen der Strafbarkeit wegen Betruges dürfte gleichzeitig ein besonders schwerer Fall des Betruges im Sinne von § 263 Abs. 3 StGB anzunehmen sein. Das ist u. a. der Fall bei gewerbsmäßiger Begehung (Nr.1), großer Schadenshöhe (Nr. 2, 2. Variante)<sup>69</sup> oder einem großen Kreis von Opfern.<sup>70</sup>

## 5. Ordnungsrechtliche Bewertung

Im Zusammenhang mit der Kreditvermittlung und den in Analyse A angesprochenen Fällen, in denen die Mittel des Zivilrechts versagen, weil die Anbieter sich gezielt an ein Klientel wenden, die keinen ausreichenden Rechtsschutz hat, besteht ein verstärktes Bedürfnis nach ordnungsrechtlichen Sanktionen.

Gesetze wie die Gewerbeordnung sehen Prüfungsmöglichkeiten der örtlichen Behörden vor und geben diesen beispielsweise die Möglichkeit, Tätigkeiten zu untersagen, eine erteilte Erlaubnis zu widerrufen oder bei Gesetzesverstößen Bußgelder zu verhängen. Ordnungsbehörden können schnell auf illegale Praktiken reagieren.

Werden im Zusammenhang mit der beworbenen Kreditvermittlung Restschuld-, Lebens- oder Unfallversicherungen angeboten oder vermittelt, kommen auch Aufsichts- und Ordnungsmittel des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in Betracht.

Die Aufsichtsbehörden können in der Weise einschreiten, dass sie bei Missständen in der Versicherungsvermittlung zum unmittelbaren Vorgehen befugte Behörden einschalten, Strafanzeigen erstatten oder aber den Versicherungsunternehmen Auflagen zur Überwachung ihrer Agenten machen.

In den Fällen, in denen das Angebot und die Beratung der Vermittler über die bloße Kreditvermittlung hinaus geht und die Verträge Wirtschaftsberatung oder Schuldenregulierung zum Gegenstand haben, kommen auch Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) in Betracht.

<sup>68</sup>BGH *wistra* 2001, 386, Revision zu LG Rostock, Urt. v. 29.03.2000, AZ I Kfs 26/99: Täuschung des Vermittlers liegt in der Vortäuschung einer Kreditvermittlung durch konkludentes Verhalten unter dem Anschein äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens.

<sup>69</sup>In der Praxis z. B. bei 50.000 Euro, Tröndle/Fischer § 263 Rz. 122.

<sup>70</sup>OLG Jena NJW 2002, 2404, besonders schwerer Fall bei 20 Personen.

Auch das Rechtsberatungsgesetz ermöglicht in Artikel 1 § 8 die Verfolgung unbefugter Rechtsberatung als Ordnungswidrigkeit und das Verhängen von Geldbußen.

Wichtigster Ansatzpunkt für ordnungsrechtliches Vorgehen gegen Kreditvermittler und deren unseriöse Praktiken ist die Gewerbeordnung (GewO). Neben einer Anzahl von Verpflichtungen sieht die Gewerbeordnung bei Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Pflichten zahlreiche Sanktionsmöglichkeiten vor.

### **Anzeigepflicht der Kreditvermittlung**

Gemäß § 1 GewO ist der Betrieb eines Gewerbes, vorbehaltlich der in der GewO enthaltenen Ausnahmen, jedermann gestattet (Grundsatz der Gewerbefreiheit). Die Tätigkeiten eines Kreditvermittlers und auch eines Schuldenregulierers sind als gewerbliche, das heißt selbständige, auf Dauer angelegte und auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit einzustufen.

Damit besteht für den hier zu untersuchenden Kreis von Kreditvermittlern die Pflicht, gemäß § 14 GewO die Aufnahme der Tätigkeit<sup>71</sup> bei der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unmittelbar anzuzeigen. Diese Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Das ist notwendig, weil wegen § 1 GewO keine generelle Genehmigungspflicht besteht.

Die Anzeige des Gewerbetreibenden als solche bedeutet also nicht, dass die konkret angemeldete Tätigkeit materiell so auch erlaubt ist. Dementsprechend überschaubar sind auch die Angaben, die der Gewerbetreibende auf dem notwendigen amtlichen Vordruck zu machen hat. Dies sind im wesentlichen Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gewerbetreibenden, genaue Angaben zu vertretungsberechtigten Personen, Anzahl der Mitarbeiter sowie eine Kurzbeschreibung der geplanten Tätigkeit. „Vermittlung von Krediten“ oder „Wirtschaftliche Unterstützung überschuldeter Personen“ sind hier durchaus vorstellbar, ohne dass dem zuständigen Sachbearbeiter daraus allein der Verdacht der Unseriosität oder gar Strafbarkeit der geplanten Tätigkeit kommen müsste.

### **Rechtsfolgen bei dem Verstoß gegen die Anzeigepflicht**

Wer die Anzeige nicht erstattet hat, ist verpflichtet, diese nachzuholen. Die Behörde hat die Möglichkeit, die Anzeige eines Gewerbes mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung, also etwa mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes, durchzusetzen. Die Nichtanzeige des Gewerbes ist zudem gem. § 146 Abs. 2 Nr.1 GewO ordnungswidrig und kann gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) anzuwenden. Gemäß § 47 Abs.1 OWiG liegt die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit im Ermessen der Verfolgungsbehörde. Beide der oben genannten Verfolgungsmöglichkeiten (Bußgeld und Zwangsgeld) können nebeneinander durchgeführt werden, ohne dass eine Rangfolge besteht.<sup>72</sup>

<sup>71</sup> Anzeigepflichtig sind außerdem die Eröffnung einer Zweigstelle, die Verlegung der Firma, der Wechsel des Gegenstands oder die Erweiterung des Gewerbes auf nicht angemeldete Leistungen sowie schließlich die Aufgabe des Betriebes.

<sup>72</sup> BVerwG NJW 1977, 722.

Die Anzeigepflicht nach § 14 GewO ist eine bloße Ordnungsvorschrift. Das bedeutet, dass Verstöße gegen die Anzeigepflicht zwar ordnungswidrig sind, der Betrieb des Gewerbes aus diesem Grund allein allerdings nicht rechtswidrig ist oder wird. Wegen eines einmaligen Verstoßes gegen die Anzeigepflicht allein kann die Behörde den Betrieb des Gewerbes nicht unterbinden. In der Praxis ist die sofortige Verhängung einer Geldbuße selten. In der Regel wird die Ordnungsbehörde den Gewerbetreibenden zunächst einmal nur auffordern, die Anzeige nachzuholen.

### **Erlaubnispflicht der Kreditvermittlung**

Höhere Anforderungen stellt die Vorschrift des § 34c GewO, die bestimmte gewerbliche Tätigkeiten von einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde abhängig macht. Einer solchen vorherigen Erlaubnis bedarf unter Anderem wer gewerbsmäßig „... den Abschluss von Verträgen über... Darlehen .... vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen will“ (§ 34c Abs. 1, S. 1, Nr. 1, lit a) GewO).

Ebenfalls erlaubnispflichtig ist die Kapitalanlagevermittlung nach § 34c Abs. 1, S. 1, Nr. 1, lit b) GewO, solange das Kreditwesengesetz (KWG) gemäß Absatz 5 nicht anzuwenden ist. Das kommt in Betracht, wenn beispielsweise Anteile an Kommanditgesellschaften oder stille Beteiligungen an Unternehmen vermittelt werden, die über häufig jahrelanges Ansparen der Kunden finanziert werden sollen.

Die Erlaubnis darf inhaltlich beschränkt und jederzeit mit Auflagen verbunden werden, wenn dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist. Die Erlaubnis ist personenbezogen, nicht übertragbar und bundesweit gültig.

Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der Erlaubnis, Auflagen und bestimmte Pflichten des Gewerbetreibenden regelt eine Rechtsverordnung. Gemäß § 34c Abs. 3 GewO hat der Gesetzgeber mit der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Kreditvermittler sind danach verpflichtet, den Behörden ihre mit der Leitung beauftragten Personen anzuzeigen, Geschäftsunterlagen fünf Jahre aufzubewahren, bestimmte Tatbestände aufzuzeichnen, eine Inseratensammlung anzulegen, Buch zu führen und auf ihre Kosten gemäß § 16 MaBV auf Anordnung der Behörde durch einen unabhängigen Prüfer eine außerordentliche Gewerbeprüfung durchführen zu lassen.

Fraglich ist, wie Vermittler zu beurteilen sind, die mit der Vergabe von Krediten werben, tatsächlich aber gar keine Vermittlung durchführen wollen. Zunächst einmal wird man von jedem Gewerbetreibenden, der mit der Vermittlung von Krediten wirbt, auch eine Erlaubnis nach § 34c GewO verlangen müssen. Wenn sich der Vermittler dahingehend einlassen würde, dass er zwar mit der Kreditvermittlung wirbt, diese aber gar nicht beabsichtigt, würde man ihn möglicherweise aus der Erlaubnispflicht entlassen können. Der Vermittler würde sich damit aber selbst der Strafbarkeit wegen Betruges bezichtigen. Darüber hinaus liegen dann wegen der massiven Täuschung im Bereich der Geschäftsanbahnung auch die Voraussetzungen für eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO vor.

### Rechtsfolgen bei dem Verstoß gegen die Erlaubnispflicht

Betreibt ein Kreditvermittler das Gewerbe ohne die nach § 34c GewO erforderliche Erlaubnis, kann die zuständige Behörde gemäß § 15 Abs. 2 GewO die Fortsetzung des Betriebes verhindern.<sup>73</sup> Kreditvermittlern, die ohne Erlaubnis agieren, kann die zuständige Behörde sofort jede weitere Tätigkeit untersagen. Dabei hat sie selbstverständlich die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Diese Beurteilung kann schwierig sein.

Bei materieller Rechtswidrigkeit des Betriebes, wenn die Genehmigung wegen fehlender Voraussetzung – etwa Unzuverlässigkeit – gar nicht erteilt werden kann, ist der Betrieb unproblematisch sofort zu schließen.<sup>74</sup> Bei lediglich formeller Rechtswidrigkeit ist jedoch umstritten, ob der bloße fehlende Antrag auf Erlaubnis bzw. Genehmigung zur sofortigen Schließung führen kann.

Verneint man das, würde allerdings das Erfordernis nach vorheriger Erlaubniserteilung leer laufen. Jedenfalls dann, wenn der Gewerbetreibende auch auf Anforderung eine Genehmigung nicht beantragt, wird man im Rahmen der Ermessensausübung wohl zu einer Verhinderung der Betriebsfortsetzung kommen müssen.

Die zuständigen Behörden können – zumindest in der Theorie – relativ schnell den Betrieb eines Kreditvermittlers schließen. Die Durchsetzung der entsprechenden Verfügung ist mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung möglich. Offenbar wird von den Möglichkeiten des § 15 GewO in der Praxis relativ selten Gebrauch gemacht.

Liegen die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung nicht vor, wird die Erlaubnis oder Genehmigung versagt. Im Falle der Betriebsfortführung kann die Behörde gemäß § 15 Abs. 2 GewO einschreiten und den Betrieb schließen. Tritt ein Versagungsgrund, also beispielsweise Unzuverlässigkeit aufgrund der Verurteilung wegen einer Straftat erst später, nach Erlaubniserteilung ein, kann die Behörde die Erlaubnis gemäß § 49 VwVfG widerrufen und im Falle der Betriebsfortführung wie oben gemäß § 15 GewO verfahren.

Darüber hinaus erfüllt die Kreditvermittlung ohne Erlaubnis den Tatbestand des § 144 Abs. 1 Buchst. h), GewO der mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer die Kreditvermittlung ohne Erlaubnis beharrlich wiederholt. Wer gegen Auflagen oder gegen die MaBV verstößt, handelt gemäß § 144 Abs. 2 Nummer 5 und 6 GewO ebenfalls ordnungswidrig. Im Falle der Vermittlung von Kommanditgesellschafts-Anteilen ohne Erlaubnis beträgt die Geldbuße gemäß § 144 Abs. 1 Buchst. i) GewO bis zu 50.000 Euro.

### Voraussetzung der Erlaubniserteilung

Stellt der Kreditvermittler den entsprechenden Antrag auf Erlaubniserteilung, wird geprüft, ob er die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und nicht in ungeordneten wirtschaftlichen

<sup>73</sup> VG Berlin GewArch 1988, 378.

<sup>74</sup> VGH BW GewArch 1987, 34, 35.

Verhältnissen lebt. § 34c Abs.2 GewO stellt hinsichtlich der entsprechenden Versagungsgründe einige Regelvermutungen auf. Liegt kein Versagungsgrund vor, so steht dem Antragsteller ein Anspruch auf die erstrebte Erlaubnis zu.

### **Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden**

Bei der Frage der Zuverlässigkeit ist auch auf eine mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragte Person abzustellen. Damit soll verhindert werden, dass unzuverlässige Makler nach außen einen Strohmann vorschieben, aber selbst die Leitung des Betriebes behalten.<sup>75</sup>

Unzuverlässigkeit liegt nach der Regelvermutung vor, wenn die betreffende Person bis zu fünf Jahre vor der Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen bestimmter Vermögensdelikte rechtskräftig verurteilt worden ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Der Gewerbetreibende kann auch aus anderen Gründen unzuverlässig sein.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Gewerbetreibende nicht bereit oder nicht fähig ist, sein Gewerbe einwandfrei zu führen. Bei der Bewertung der Tatsachen, die Unzuverlässigkeit begründen können, ist immer ein konkreter Zusammenhang zum ausgeübten Gewerbe erforderlich.<sup>76</sup>

Als Beispiele für Unzuverlässigkeit werden häufig genannt: Steuerschulden, Verletzung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten, frühere Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Fehlen elementarer Grundkenntnisse für den beantragten Gewerbebezweig.<sup>77</sup>

Daneben rechtfertigt eine Vielzahl kleinerer Verstöße die Annahme von Unzuverlässigkeit, wenn aus ihnen ein eingewurzelter Hang zur Missachtung der Berufspflichten ersichtlich ist.<sup>78</sup> Der hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat eine Unzuverlässigkeit dann angenommen, wenn ein Makler beharrlich gegen die Prüfungs- und Aufzeichnungspflichten verstößt, die sich aus der MaBV ergeben.

Bei den Anbietern „SCHUFA-freier“ Kredite ist fraglich, ob sie die Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) erfüllt haben, zumal die Aufzeichnungen anderen Behörden allzu leicht zu Beweis Zwecken dienen können.

Auch häufige Verstöße gegen die Vorschriften des Verbraucherschutzes (§§ 655c- e BGB), zum Beispiel dadurch, dass Vermittler die erfolgsunabhängige Provisionen oder unzulässige Auslagen verlangen, können im Rahmen der Bewertung der Zuverlässigkeit berücksichtigt werden.

Das Gleiche gilt bei der Vermittlung wirtschaftlich unsinniger und kostenintensiver Zusatzverträge an Personen, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind oder, wenn der Betrieb über längere Zeit ohne Erlaubnis geführt wird.

<sup>75</sup> Vgl. BT-Drucksachen 6/2588.

<sup>76</sup> BVerwG DÖV 1995, 643.

<sup>77</sup> Eine grundsätzliche Sachkundeprüfung ist nicht vorgesehen. Sie ist nicht Voraussetzung für die Erlaubniserteilung, deshalb muss das Fehlen von Kenntnissen für das beantragte Gewerbe erheblich sein, um eine Sachkundeprüfung nicht durch die Hintertür der Unzuverlässigkeit einführen zu können. Als Beispiel wird hier regelmäßig der Schwimmlehrer genannt, der nicht schwimmen kann.

<sup>78</sup> Hess. VGH GewArch 1997, 67.

In einigen Fällen umgehen Kreditvermittler das Verbot der Auslagererstattung und der erfolgsunabhängigen Provision, indem Kontakt über 0190 bzw. 0900-Rufnummern hergestellt wird. Auch in einem solchen Fall wurde Unzuverlässigkeit angenommen, weil die versprochene Gegenleistung nicht entrichtet werden sollte.<sup>79</sup>

### **Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse**

Eine Erlaubnis zum Betrieb eines Kreditvermittlergewerbes wird auch demjenigen verweigert, der in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Hauptanwendungsfälle der Praxis sind die, dass über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet oder er in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wurde.

Die Verweigerung der Erlaubnis wegen ungeordneter Verhältnisse setzt ganz allgemein weder ein Verschulden im Sinne eines moralischen oder ethischen Vorwurfs noch einen Charaktermangel voraus. Es ist deshalb völlig unerheblich, ob der Gewerbetreibende durch die Schuld eines Dritten in die wirtschaftliche Zwangslage geraten ist. Der Schutz der Allgemeinheit ist höher zu bewerten, wenn dem Gewerbetreibenden die erforderlichen Mittel zur Ausübung des Gewerbes fehlen.<sup>80</sup>

### **Untersagung der Gewerbeausübung nach § 35 GewO**

Unabhängig von der Frage nach dem Erfordernis für eine Erlaubnis gem. § 34c GewO für Kreditvermittler sieht die Gewerbeordnung in § 35 generell die Möglichkeit vor, die Ausübung eines Gewerbes ganz oder teilweise zu untersagen. Voraussetzung ist, dass Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung beauftragten Person belegen. Die Unzuverlässigkeit muss gewerbebezogen, die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich sein. Die Untersagung des Gewerbes nach § 35 GewO zieht automatisch eine Sperre für eine zukünftige gewerbliche Tätigkeit nach sich,<sup>81</sup> solange ihm diese nicht ausdrücklich nach § 35 Absatz 6 wieder gestattet wird.

Die Versagung oder die Rücknahme einer Erlaubnis nach § 34c GewO bewirken hingegen nur, dass der Gewerbetreibende sonstigen Staatsbürgern gleichgestellt wird, die ebenfalls keine Erlaubnis für dieses Gewerbe besitzen. Ein erneuter Antrag auf Erlaubnis ist theoretisch möglich. Der Begriff der Unzuverlässigkeit ist hier im Prinzip nicht anders zu verstehen als in § 34c GewO. Wegen des weiten Anwendungsbereiches ist allerdings auf einen Katalog von Regelbeispielen verzichtet worden. Nach ständiger Rechtsprechung ist gewerberechtlich unzuverlässig, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft sein Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird.<sup>82</sup>

Die Behörde kann nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen eine Versagung nur dann aussprechen, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig erscheint. Es müssen Tatsachen vorliegen, die für die Zukunft die Unzuverlässigkeit wahrscheinlich dartun. Auch diese wird man bei den oben beschriebenen hartnäckigen Verletzungen zivil- und wettbewerbsrechtlicher Pflichten der Kreditvermittler annehmen können.

<sup>79</sup> VG Oldenburg GewArch 2000, 487 = NJW 2001, 1883.

<sup>80</sup> Ausführlich Landmann/Rohmer-Marcks § 35 Rz. 45 ff m. w. N.; BVerwG GewArch 1961, 166; VGH Bad.-Württ. GewArch 1965, 156; BVerwG GewArch 1982, 294 und GewArch 1972, 150.

<sup>81</sup> OVG Münster GewArch 1978, 223.

<sup>82</sup> BVerwGE 65, 1.

### Rechtsfolgen der Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO

Ist ein Gewerbetreibender gemäß § 35 GewO unzuverlässig, so wird ihm die zuständige Gewerbebehörde den Betrieb des Gewerbes per Verwaltungsakt untersagen. Dieser Dauerverwaltungsakt wirkt bis zur Wiedergestattung des Gewerbes nach Abs. 6. Die Wirkung ist stärker als bei der bloßen Versagung einer Erlaubnis nach § 34c GewO.

Wird ein erlaubnispflichtiges Gewerbe wie die Kreditvermittlung ohne Erlaubnis betrieben, können die Versagung der Betriebsfortführung nach § 15 GewO und die Untersagung nach § 35 GewO parallel erfolgen.<sup>83</sup> Lediglich dann, wenn früher eine Erlaubnis erteilt wurde, der Kreditvermittler nun aber unzuverlässig geworden ist, muss die Erlaubnis gemäß § 49 VwVfG zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

Praktisch problematisch wird für die zuständigen Behörden zunächst sein, Kenntnis über das ordnungsrechtlich relevante Vorgehen der diversen Vermittler zu erlangen. Neben der Möglichkeit der vermutlich eher seltenen stichprobenartigen Überprüfung etwa von Werbeanzeigen, ist sicherlich die Anzeige durch Geschädigte oder deren Vertreter wie Rechtsanwälte bzw. Schuldnerberatungen oder Verbraucherzentralen praktisch relevant.

Auch durch Weiterleitung von Erkenntnissen anderer Behörden (Staatsanwaltschaft, Finanzämter etc.) oder der Mitteilung in Zivilsachen seitens der Gerichte kann ein Prüfungsverfahren initiiert werden. Daher ist die Anzeige von Sachverhalten unlauterer Vermittlungsvorgänge an die Gewerbebehörden von großer Wichtigkeit. Denn nur dann können die Behörden tätig werden und die Möglichkeiten der Gewerbeordnung bis hin zur Betriebsschließung ausschöpfen.

## 6. Forderungen an den Gesetzgeber

Um das Problem der betrügerischen Kreditvermittlung einzudämmen, können durch geringe Korrekturen die rechtlichen Handlungsspielräume gegen die betrügerischen Kreditvermittler erheblich verbessert werden, ohne dass dies die seriöse Kreditbranche behindert. Chancen für eine Eindämmung des Problems werden allerdings nur durch gleichzeitig verstärkte straf- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gesehen. Um dort zu mehr Effizienz zu gelangen, muss auch der zivilrechtliche Verbraucherschutz verbessert werden.

### Einschränkung der Auslagerstattung

Die rechtliche Möglichkeit für Vermittler, im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten die Erstattung von Auslagen zu verlangen, sollte eingeschränkt werden. Durch die in § 655d S. 2 BGB enthaltene Ausnahme der Auslagerstattung bleibt eine Hintertür geöffnet, die es theoretisch ermöglicht, auch bei einer gescheiterten Kreditvermittlung Zahlungen von dem Antragsteller zu verlangen. Daher sollte der § 655d S. 2 BGB gestrichen werden.

<sup>83</sup> BVerfGE 1982, 299.

Dies hätte Auswirkungen auf die zivilrechtliche Situation, würde aber auch die straf- und ordnungsrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen erleichtern. Ein Umgehungstatbestand nach § 655e BGB wäre leichter nachzuweisen, wenn überhaupt keine legale Möglichkeit der Auslagenerstattung bestünde, so dass der Kreditsuchende sich besser gegen unberechtigte Ansprüche wehren könnte.

### **Registrierungspflicht und Sachkundeprüfung**

Für die erlaubnispflichtige Kreditvermittlung sollte in der Gewerbeordnung auch eine Registrierungspflicht und Sachkundeprüfung geschaffen werden. Vermittler könnten sich nach einer absolvierten Sachkundeprüfung zum Beispiel nicht mehr auf den Standpunkt zurückziehen, dass sie keine Kenntnis von dem Auslagen- und Umgehungsverbot der §§ 655d und e BGB gehabt hätten. Damit wäre die subjektive Seite der Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit leichter nachweisbar. Vorbild für eine gesetzliche Korrektur ist das neue Gesetz zur Verschärfung der Aufsicht für die Versicherungsvermittler, für die just entsprechende Regelungen in der Gewerbeordnung installiert wurden.

### **Gewerbeordnung und Betriebsschließungen stärker nutzen**

Die schon bestehenden und künftig vielleicht noch besseren Möglichkeiten der Gewerbeordnung müssen stärker genutzt werden. Die möglichen Sanktionen der Gewerbeordnung, die Betriebschließung und die Verhängung von Bußgeldern dürften zu einer Eindämmung des Problems beitragen, wenn die Aufsicht durch die Behörden konsequent wahrgenommen wird.

### **Verstärkung der wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen**

In der Vergangenheit gab es erkennbare Abmahnaktivitäten lediglich von den Verbraucherverbänden. Es wäre wünschenswert, dass zukünftig auch andere Verbände zum Schutz des Wettbewerbs, die zur Abmahnung befugt sind, zumindest die größeren Anbieter verstärkt auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

### **Konsequente Strafverfolgung**

Aber auch die Effektivierung der Strafverfolgung und Verurteilung einzelner Vermittler dürfte relativ schnell nachhaltige Wirkung auf den gesamten Markt der höchst verwerflichen und kriminellen Praktiken der Kreditvermittler haben. Wichtig in diesem Bereich wären die flankierende Änderung des § 655d BGB sowie ein größeres Augenmerk auf die Strafverfolgung im Bereich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

## III Zentrale Ergebnisse und Handlungsbedarf

Auf Basis der vorangegangenen Untersuchungen und Dokumentationen in den Abschnitten A, B, C und D erscheint es dringend geboten, dass seitens des Gesetzgebers Maßnahmen getroffen werden, um das volkswirtschaftlich und gesellschaftlich relevante Problem „SCHUFA-freier“ Kredite einzudämmen. Darüber hinaus sollten die Sanktionsmöglichkeiten verbessert werden.

Folgende Thesen seien als Diskussionspunkte für den politischen Raum sowie für die Kredit- und Medienwirtschaft formuliert:

### a) Sensibilisierung von Verbrauchern und der Werbewirtschaft für die Problematik

Umfassende Informationsbeschaffung über das Problemfeld unseriöser Kreditvermittlung. Frühzeitige Prävention durch Projekte wie „SCHUFA macht Schule“, um beispielsweise jungen Menschen Wissen über persönliche Finanzen zu vermitteln.

### b) Einführung von Zulassungsvorschriften für Kreditvermittler

Gleichstellung von Versicherungs- und Kreditvermittlern: Einführung einer Fachkundeprüfung und Registrierungspflicht zur Erleichterung der Strafverfolgung.

### c) Streichung des §655d Satz 2 BGB

Grundsätzliche Beseitigung einer Möglichkeit zur Auslagererstattung gegenüber nicht-gewerblich agierenden, natürlichen Personen.

### d) Konsequenter Bemühungen der Behörden bei der Strafverfolgung

Durch Effektivierung der Strafverfolgung und Verurteilung einzelner Vermittler Abschreckung erzielen.

## Über den Herausgeber SCHUFA Holding AG

Als Kreditermöglicher und Kreditbeschleuniger und als Institution mit einer 80-jährigen Tradition betrachtet die SCHUFA es als ihre Pflicht, die Ursachenforschung im Kontext der privaten Ver- und Überschuldung zu bereichern.

Kredit geben heißt Vertrauen. Dies gilt umso mehr, je weniger sich Kreditgeber und Kreditnehmer kennen. Ein erheblicher Teil dieses Vertrauens wird durch die Kreditinformationen der SCHUFA aufgebaut, wovon alle Beteiligten profitieren. Millionen Bürger überlassen ihre Angaben der SCHUFA zur Aufbewahrung. Für Verbraucher steigt der Nutzen, je schneller und verlässlicher – gerade auf elektronischem Wege – Kreditanfragen beantwortet und Kreditentscheidungen getroffen werden. Hierbei unterstützt die SCHUFA Verbraucher mit dem schnellen und bequemen Nachweis der Kreditwürdigkeit, wobei die Vergabe eines Kredits allein beim Kreditgeber liegt.

Vertragspartner der SCHUFA wie z. B. Banken, Sparkassen, Versandhandel können sich anhand der SCHUFA-Daten darüber informieren, welche Kreditverhältnisse der Kreditnehmer bisher eingegangen ist und ob diese bisher vertragsgemäß abgewickelt worden sind. Hierbei ist zu erwähnen, dass zu über 90 % der im SCHUFA-Datenbestand gespeicherten Personen ausschließlich Informationen über eine positive Kreditbiografie vorliegen.

### **Verbraucherportal: [www.meineSCHUFA.de](http://www.meineSCHUFA.de)**

Wie kaum ein anderes Unternehmen legt die SCHUFA Bürgern in kürzester Zeit sämtliche Daten offen, die zu ihnen gespeichert sind. In seiner SCHUFA-Auskunft kann jeder Bürger auch sehen, wer, wann und zu welchem Zweck Informationen zu ihm angefragt hat.

Auf das gestiegene Interesse der Bürger an der SCHUFA und an den gespeicherten Informationen hat die SCHUFA mit der Eröffnung des neuen Internetportals [www.meineSCHUFA.de](http://www.meineSCHUFA.de) reagiert. Das Portal ermöglicht jedem Bürger, sich die persönlichen bei der SCHUFA gespeicherten Daten unter hohen Sicherheitsstandards bequem online anzuschauen. Weiter werden alle bei der SCHUFA gespeicherten Merkmale in dem Verbraucherportal verständlich erklärt und dem Bürger zusätzlich die Möglichkeit geboten, Rückfragen per Mausclick zu starten. Darüber hinaus enthält das Portal zahlreiche Hintergrundinformationen zur SCHUFA, ihren Aufgaben, Dienstleistungen und Verbraucherschutz-Projekten.

Das Verbraucherportal [www.meineSCHUFA.de](http://www.meineSCHUFA.de), die seit 2003 veröffentlichte Studienreihe Schulden-Kompass sowie die SCHUFA-Symposien und die Initiative „SCHUFA-frei: Statt Kredit nur draufgezahlt“ sind nur einige Projekte, mit denen die SCHUFA Holding AG ihre Verantwortung als Partner im modernen Wirtschaftsleben wahrnimmt.

## Literaturempfehlungen

*Andreß, H.-J.*: Leben in Armut, Wiesbaden 1999.

*Brühl, A., Zipf, T.*: Guter Rat bei Schulden, Deutscher Sparkassen- und Giroverband München 2000.

*Bundeskriminalamt (Hrsg.)*: Polizeiliche Kriminalstatistik, Wiesbaden 1996-2006.

*Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.)*: Lebenslagen in Deutschland, der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bonn 2001.

*Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.)*: Grund und Strukturdaten, Bonn 2001/2002.

*Bundesministerium der Justiz*: Wissenswertes über Verbraucherkredite, 2002.

*Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.)*: Lebenslagen in Deutschland, 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2005.

*Fries, K. R./ Goebel, P. H /Lange, E.*: Teure Jugend – Wie Teenager kompetent mit Geld umgehen, Leverkusen 2007.

*Geschäfte mit der Armut, unseriöse Kreditvermittlung und Schuldenregulierung, ein Handbuch für die Schuldnerberatung und den Verbraucherschutz, Hrsg.: Arbeitskreis Geschäfte mit der Armut, EWS e. V., 2. Aufl., 2004.*

*Groth/Peters (Hrsg.)*: Prävention hat viele Gesichter. Praxishandbuch für die Schuldnerberatung, FSB-Schriftenreihe Band 2, Bremen 1999.

*Hannemann A.*: Überschuldung Verhindern, Unterrichtshilfen für die Berufsschule, Dachau 1995; Hrsg.: Deutscher Caritasverband e. V. Hannemann, Überschuldung verhindern.

*Hauser, R./Hübinger, W.*: Arme unter uns. Freiburg 1993.

*Heinsohn, G./ Steiger, O.*: Eigentum, Zins und Geld. Reinbek bei Hamburg 1996.

*Heinz, W.*: Wirtschaftskriminalität, in: Günther Kaiser u. a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch (589-595), Heidelberg 1993.

*Hoffmann, H.*: Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung, München 2002.

*Hörmann, G.*: Verbraucher und Schulden, eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Untersuchung zur Schuldbetreibung und Schuldenregulierung bei privaten Haushalten (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 12), Baden-Baden 1987.

*Kühne, H.-H.:* „Schuldenregulierung“: Neue und alte Wege zur Schädigung finanziell Bedürftiger, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Jg. 32, Heft 10, 1999, S.411-416.

*Lutz, G.:* Verbraucherüberschuldung, München 1992.

*Meiser, H.:* Vom richtigen Umgang mit Krediten, ein Wegweiser durchs Schuldenlabyrinth, Köln 1995.

*Möller, M.:* Schulden der Verbraucher, Verbraucherverschuldung in der Bundesrepublik Deutschland als wachsendes gesellschaftliches Problem, Gießen 1994.

*Neuner, M., Raab, G. (Hrsg.):* Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung, eine kritische Bestandsaufnahme aus Sicht der Beteiligten, Baden-Baden 2001.

*Perina, U.:* Schulden: Nutzen und Gefahren, Kursbuch Geld 2, Frankfurt am Main 1991.

*Reis, C.:* Überschuldung im Konsumentenkredit, in: Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1/1988, S. 3-31 Konsum, Kredit und Überschuldung, zur Ökonomie und Soziologie des Konsumentenkredits, Frankfurt am Main 1992.

*Reiter, G.:* Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern, Berlin 1991.

*Riehm, H. J.:* Heute kaufen – morgen bezahlen? Ein Ratgeber zum richtigen Umgang mit Verbraucherkrediten, Arbeitsheft, Stuttgart 1996.

*Risch, H.:* Kreditvermittlungsbetrug, Illegale Handlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten, eine empirische Studie zur Phänomenologie des Kreditvermittlungsbetruges im Spiegel der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, Bundeskriminalamt Wiesbaden 2000.

*Scholz, Franz J.:* Verbraucherkreditverträge, Freiburg 1992.

*Schulden-Kompass 2004, 2005, 2006, empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland, Hrsg.:* SCHUFA Holding AG, Wiesbaden 2004-2006.

*Schuldnerhilfe Köln e. V. (Hrsg.):* „Materialien zur präventiven Schuldnerberatung“, 4. Auflage, Köln 2002.

*Thiele, S.:* Vermögen und Schulden privater Haushalte unterer Einkommensgruppen, Düsseldorf 1995.

*Zimmermann, G. E.:* Überschuldung privater Haushalte, Freiburg, 2000.

# Impressum

Herausgeber:

SCHUFA Holding AG  
Kormoranweg 5  
65201 Wiesbaden

Projektleitung: SCHUFA Holding AG  
Koordination: Goebel Relations  
Redaktion: Intellisource GmbH  
Layout: SOUTH of MARKET AG

